Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat

Bern, 16. Dezember 2022

Förderung der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Regelrentenalters

Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 19.3172 Hegglin Peter

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 3

1.1 Ausgangslage ... 3
1.2 Hintergrund ... 4

2 Studie "Wer geht wann in Rente? Ausgestaltung und Determinanten des Rentenbezugs" ... 6

2.1 Auftrag ... 6
2.2 Ausgestaltung des Rentenübergangs ... 6
2.2.1 Gesetzlicher und institutioneller Rahmen ... 7
2.2.2 Arbeitsnachfrage und betriebliche Alterspolitik ... 9
2.2.3 Individuelle Faktoren ... 10
2.2.4 Einfluss des Haushaltskontexts ... 12
2.2.5 Fazit ... 12

2.3 Erwerbstätigkeit im Rentenalter ... 13
2.3.1 Bedeutung der Erwerbstätigkeit im Rentenaufschubsalter ... 14
2.3.2 Determinanten für die Weiterarbeit im Rentenaufschubsalter ... 16
2.3.3 Fazit ... 19

3 Anreizmassnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit in der AHV ... 21

3.1 Geltendes Recht ... 21
3.2 Anreizmassnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit nach dem Rentenalter ... 23
3.2.1 Massnahmen zum flexiblen Rentenbezug ... 23
3.2.2 Schliessen von Beitrags- oder Versicherungslücken und Rentenverbesserung ... 27
3.2.3 Beitragspflicht / Freibetrag ... 28

4 2. Säule ... 32

4.1 Vorbemerkungen ... 32
4.2 Bestehende Massnahmen ... 32
4.3 Mit der Reform der Altersvorsorge 2020 vorgeschlagene, aber abgelehnte Massnahmen ... 33
4.4 Von der Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21) vorgesehene Massnahmen ... 33
4.5 Von der AHV-Reform AHV 21 vorgesehene Massnahmen ... 33
4.6 Ergebnisse der Studie ... 34
4.7 Würdigung ... 34

5 Steuern ... 35

5.1 Steuerliche Rahmenbedingungen ... 35
5.1.1 Nachgelagerte Besteuerung der Vorsorgeeinkünfte ... 35
5.1.2 Kumulation von Vorsorgeeinkünften und Erwerbseinkommen ... 35

5.2 Mögliche steuerliche Massnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit im Alter ... 36
5.3 Verfassungsmässigkeit ... 37

6 Schlussbemerkungen ... 40

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Am 20. März 2019 hat Ständerat Peter Hegglin das Postulat 19.3172 "Förderung der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Regelrentenalters" mit folgenden Wortlaut eingereicht:

Mit dem Ziel, Anreize zu schaffen, die Erwerbstätigkeit nach dem Regelrentenalter zu fördern, wird der Bundesrat gebeten, in einem Bericht Lösungsvarianten zu AHV, BVG und den Steuern vorzuschlagen, dies unter Berücksichtigung der Parameter Freibetrag und Auffüllen von Beitragslücken sowie einer attraktiveren Gestaltung des Rentenaufschubs in der AHV und in der beruflichen Vorsorge.

Begründung: Mit dem Eintritt der geburtenstarken Jahrgänge in die Rente wird in den kommenden Jahren auf dem Arbeitsmarkt eine Beschäftigungslücke entstehen. Zur Förderung einer teilweisen oder vollen Erwerbstätigkeit sollen für ältere Arbeitnehmende Anreize geschaffen werden, damit diese für eine gewisse Zeit weiter erwerbstätig bleiben.

Heute profitieren Rentenbezüger bei Erwerbstätigkeit im AHV-Alter von einem Freibetrag in der AHV von jährlich 16 800 Franken. Lohnbezüge über diesen Betrag hinaus sind weiterhin AHV-pflichtig. Renten aus AHV und beruflicher Vorsorge müssen als Einkommen versteuert werden. Wegen der steuerlichen Progression ist es für den Erwerbstätigen häufig nicht interessant, weiter Einkommen zu generieren.

Nehmen wir einen 65-Jährigen, welcher aufgrund seiner AHV-Beiträge eine Maximalrente von 2350 Franken (2018) bekommt. Wenn er den Bezug um fünf Jahre aufschiebt, dabei einen Lohn von 6000 Franken verdient, bekommt er aufgrund des Aufschubs einen lebenslangen prozentualen Zuschlag von 31,5 Prozent, neu eine Rente von Fr. 3090.25 ab Alter 70. Während dem fünfjährigen Aufschub verzichtet er auf 141 000 Franken AHV-Rente, zahlt auf dem Einkommen rund 30 000 Franken Steuern und noch AHV-Beiträge. Für die AHV wäre der Aufschub lukrativ, sie spart 141 000 Franken Rente und erhält noch 28 290 Franken an AHV-Beiträgen. Unter den heutigen Bedingungen erreicht unser Berechnungsbeispiel erst im Alter von 87 Jahren den Break-even. Die heutigen Regelungen sind demzufolge für einen freiwilligen Rentenaufschub nur für die AHV attraktiv. Würden mehr Rentner vom Aufschub Gebrauch machen, könnte auch der Mangel an Fachkräften entschärft werden.

Der Bundesrat wird deshalb gebeten, in einem Bericht darzustellen, wie die Anreize zum Weiterarbeiten gefördert werden können. Denkbar ist zum Beispiel, dass mit den AHV-Beiträgen Beitragslücken oder fehlende Einkommen in der AHV gefüllt werden können. So könnte z. B. auf den Freibetrag verzichtet und mit den AHV-Beiträgen Lücken gefüllt oder der Aufschub der AHV-Rente mit einem höheren Freibetrag attraktiver gestaltet werden. Bei Bezug von Teilrenten in der beruflichen Vorsorge sollte es auch weiterhin möglich sein, die zweite Säule aufzubauen.
Eine Erhöhung des AHV-Freibetrages und somit Entlastung des Erwerbseinkommens von AHV-Beiträgen wäre nicht nur für den Rentner attraktiv, sondern auch für seinen Arbeitgeber. Dadurch hätte auch der Arbeitgeber und mithin der Schweizer Arbeitsmarkt einen Anreiz, eine ausgebildete und erfahrene Arbeitskraft zu tieferen Arbeitgeberkosten weiterbeschäftigen zu können. Zur Steigerung der Attraktivität sollen auch im steuerlichen Bereich Möglichkeiten für Entlastungen auf den Erwerbseinkommen vorgesehen werden.

Am 15. Mai 2019 beantragte der Bundesrat die Ablehnung des Postulats. Am 20. Juni 2019 wurde es vom Ständerat angenommen.

1.2 Hintergrund

Durch den demografischen Wandel nimmt der Anteil der älteren Bevölkerung in der Schweiz kontinuierlich zu. Bevölkerungsstarke Jahrgänge nähern sich dem Pensionsalter, was mit verschiedenen Herausforderungen verbunden ist. Besonders relevant sind dabei der drohende Fachkräftemangel sowie das bedrohte finanzielle Gleichgewicht der Alterssicherung. Würden mehr Personen im Rentenalter weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgehen, könnten diese Risiken gesenkt werden.

Das Interesse zur vermehrten Förderung der Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus und der damit verbundenen Flexibilisierung des Rentenbezugs zeigt sich an einer Vielzahl an Vorstössen, die zu diesem Thema eingereicht wurden[1]. Der Bundesrat hat das Anliegen der Förderung der Erwerbstätigkeit im Rentenalter in den vergangenen Reformen der Altersvorsorge aufgenommen und sich dabei auf verschiedene Studien gestützt. Sowohl in der gescheiterten Vorlage Altersvorsorge 2020 als auch in der aktuellen AHV-Reform AHV 21 ist die Flexibilisierung des Rentenbezugs ein Kernelement, mit dem die die Weiterarbeit nach dem Rentenalter gefördert werden soll. Mit der am 25. September 2022 von der Stimmbevölkerung angenommenen Reform AHV 21 werden verschiedene Massnahmen eingeführt, um für die Versicherten die Attraktivität der Weiterführung einer Erwerbstätigkeit bis zum 65. Lebensjahr und darüber hinaus zu verbessern.

In Bezug auf die 2. Säule arbeitet der Bundesrat schon länger daran, mit gezielten Massnahmen Erwerbsfähige möglichst lange, zumindest bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters, im Arbeitsmarkt zu halten. Fehlanreize in der 2. Säule sollen korrigiert und allenfalls positive Anreize eingebracht werden. So verabschiedete der Bundesrat 2005 einen Bericht[2] zur Förderung der Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmender mit verschiedenen Massnahmen, die unterdessen zum Teil umgesetzt worden sind (vgl. Ziffer 4.2: keine «Zwangsverrentung» mehr mit der Änderung von Art. 2 Abs. 1bis FZG[3], Weiterversicherung des bisherigen Lohns ab Alter 58 mit der Änderung von Art. 33a BVG[4], freiwillige Weiterversicherung bei Fortsetzung der Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus bis zum Alter 70 mit Änderungen von Art. 33b BVG für die 2. Säule und der BVV 3 für die 3. Säule). Die mit der Volksabstimmung vom 24. September 2017 abgelehnte Reform der Altersvorsorge 2020[5] sah unter anderem eine flexible Pensionierung ab dem Alter von 62 Jahren vor und eine Anpassung der Gutschriftensätze, um den diesbezüglichen Altersnachteil von über 55-Jährigen zu beseitigen (vgl. Ziff. 4.3). In der Botschaft[6] zur Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21)[7] hat der Bundesrat den Vorschlag zu den Altersgutschriften mit der Unterstützung wichtiger Sozialpartner übernommen (vgl. Ziff. 4.4). Die AHV-Reform AHV 21 hat den Bundesratsvorschlag der Reform der Altersvorsorge 2020 zur flexiblen und individuellen Gestaltung der Pensionierung wiederaufgenommen (vgl. Ziff. 4.5).

Zur Steigerung der Attraktivität einer Erwerbstätigkeit im Rentenalter sollen gemäss Postulat auch im steuerlichen Bereich Möglichkeiten zur Entlastung des Erwerbseinkommens vorgesehen werden. Eine von BSS[8] im Auftrag des SECO durchgeführte Studie diskutiert denkbare Ansätze in diesem Bereich

[1] Mo. WAK-N (22.3865) «Freiwillige Erwerbstätigkeit nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters fördern», IP Bischoff (19.3407) «Erwerbsarbeit über das Rentenalter hinaus attraktiv machen», Po Béglé (16.3065) "Für ein flexibles Rentenalter ab dem 58. und über das 70 Altersjahr hinaus ohne negative Auswirkungen", IP Reinmann (15.3223) "Reform der Altersvorsorge und Anreiz zur Förderung der Erwerbstätigkeit über das AHV-Alter hinaus", Pa.Iv. Neirynck (12.491) "Unbeschränkter Aufschub des AHV-Rentenbezugs", Stabilisierung der AHV (AHV 21) (19.050), Altersvorsorge 2020 (14.088).

[2] Bericht vom November 2005 "Partizipation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer"; Synthesebericht Massnahmenvorschläge: Bereich Sozialversicherungen, Gesundheit am Arbeitsplatz, Arbeitsmarktfähigkeit; Arbeiten der gemischten EVD/EDI Leitungsgruppe «Partizipation älterer Arbeitnehmer» vom 17. Dezember 1993

[3] Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG), SR 831.42

[4] Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG); SR 831.40

[5] Curia Vista 14.088; Geschäft des Bundesrates Altersvorsorge 2020. Reform

[6] BBl 2020 9809; Botschaft vom 25. November 2020 zur Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Reform BVG 21)

[7] Curia Vista 20.089; Geschäft des Bundesrates BVG-Reform

[8] Volkswirtschaftliche Beratung AG (BSS), , Februar 2020. «Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus». Studie im Auftrag des SECO.

(vgl. Ziff. 5.3). Im Schweizer Steuersystem unterliegen grundsätzlich alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte der Einkommenssteuer. Die heutige Besteuerung entspricht den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Rechtsgleichheit und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Eine privilegierte Besteuerung von erwerbstätigen Rentenbezügerinnen und -bezügern müsste ausserfiskalisch begründet und gerechtfertigt werden und bedürfte einer Verfassungsgrundlage, die noch zu schaffen wäre.

Das Postulat verlangt vom Bundesrat eine Auslegeordnung von Anreizmassnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Rentenalters. Dabei schlägt der Postulatstext Massnahmen wie Füllen von Beitragslücken, Änderungen beim Freibetrag oder eine attraktivere Gestaltung des Rentenaufschubs vor. Damit wirksame Massnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit diskutiert werden können, ist ein vertieftes Verständnis der Erwerbssituation von Personen im Rentenalter notwendig.

Die Frage der Aufgabe oder der Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach dem Rentenalter ist ein zentraler Bestanteil des Rentenübergangs. Das BSV hat in der Vergangenheit einige Studien zum Thema Rentenübergang in Auftrag gegeben[9]. Diese analysierten die Faktoren und Anreize für den Renteneintritt sowie die Verläufe in den Ruhestand. Im Kontext veränderter Rahmenbedingungen, besteht Bedarf für eine Aktualisierung und vertiefte Analyse der verschiedenen Ausgestaltungsformen und Determinanten des Rentenübergangs. Das BSV hat daher eine Studie in Auftrag gegeben, um den Rentenübergang und insbesondere die Erwerbstätigkeit vor und nach dem Rentenalter eingehend zu analysieren. Das Ziel dieser Studie ist die Untersuchung des Rentenübergangs von Individuen in ihrem spezifischen Kontext - also in ihrer Haushaltssituation, gegeben ihre wirtschaftliche Situation und unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Faktoren. Die Studie soll eine Grundlage liefern, das Zusammenspiel von Rentenbezug und Erwerbstätigkeit rund ums Rentenalter besser verstehen zu können.

[9] Trageser, Hammer, Fliedner. 2012. "Altersrücktritt im Kontext der demografischen Entwicklung". *Beiträge zur Sozialen Sicherheit* (11/12); Antille, 2003. Analyse des déterminants individuels et institutionels du départ à la retraite; Balthasar. 2003. Der Übergang in den Ruhestand - Wege, Einflussfaktoren und Konsequenzen; Wanner, Stückelberger, Gabadinho. 2003. Facteurs individuels motivant le calendrier du départ à la retraite.

2 Studie "Wer geht wann in Rente? Ausgestaltung und Determinanten des Rentenbezugs"

2.1 Auftrag

Das BSV hat beim Institut für Wirtschaftsstudien Basel (IWSB) die Studie[10] mit dem Titel "Wer geht wann in Rente? Ausgestaltung und Determinanten des Rentenübergangs" in Auftrag gegeben. Ziel dieser Studie ist eine vertiefte Analyse über die Ausgestaltung, die Determinanten und die Konsequenzen des Rentenübergangs für verschiedene Bevölkerungsgruppen. Untersucht wird der Rentenübergang von Individuen in ihrem spezifischen Kontext.

Grundlage für die Studie bildet der Datensatz WiSiER (Wirtschaftliche Situation von Personen im Erwerbs- und Rentenalter). Dieser Datensatz verknüpft harmonisierte Steuerdaten aus 11 Kantonen mit verschiedenen Registerdaten und Daten aus regelmässig durchgeführten Erhebungen. Diese Verknüpfung ermöglicht eine umfassende Betrachtung von Personen und Haushalten. Nicht nur Steuersubjekte können betrachtet werden, sondern auch Haushalte als wirtschaftliche Einheit, deren Mitglieder sich in ihren Entscheidungen zum Rentenübergang beeinflussen können. Der Rentenübergang ist definiert als Zeitspanne zwischen 58 und 70 Jahren, in der ein erstmaliger Bezug einer Altersleistung (Rente oder Kapital) möglich ist und in fast allen Fällen auch stattfindet. Daraus ergibt sich unsere Untersuchungsgruppe: Die Jahrgänge 1942-1957 – sie sind im Beobachtungszeitraum 2012-2015 im Rentenübergang.

Die Studie besteht im Wesentlichen aus drei Teilen: Als erstes erfolgt eine Übersicht über den aktuellen Stand der Forschung zu den Einflussfaktoren des Rentenbezugsbeginns und Arbeitsmarktrücktritts. In einem zweiten Schritt wird der Zeitpunkt, zu dem erstmals eine Altersrente bezogen, untersucht. Dabei wird zwischen ordentlichem, frühem und späten[11] sowie zwischen AHV- und BV-Bezug unterschieden und insbesondere die wirtschaftliche Situation beim Rentenübergang untersucht. Abschliessend werden das Zusammenspiel von Rentenbezug und Erwerbstätigkeit für den Zeitraum vor und nach dem ordentlichen Rentenalter sowie die Einflussfaktoren dafür analysiert. Die Studie besteht aus einem umfassenden Hauptbericht und einer Kurzfassung.

Mit dem vorliegenden Kapitel werden die wichtigsten Ergebnisse dieser Studie auszugsweise wiedergegeben. Die Ergebnisse sollen zu einem besseren Verständnis beitragen, wer heute nach dem Rentenalter erwerbstätig, bzw. nicht erwerbstätig ist und was mögliche Gründe dafür sind. Ein erster Schwerpunkt liegt auf der Ausgestaltung des Rentenbezugsbeginns. Als zweiter Schwerpunkt wird die Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter behandelt. Die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen werden durch Erkenntnisse aus der aktuellen Forschung ergänzt.

2.2 Ausgestaltung des Rentenübergangs

Zum Rentenübergang gehört zum einen der Bezugsbeginn der Altersrente, zum anderen findet auch - zeitgleich oder verschoben - der Rückzug aus dem Erwerbsleben statt. Wichtig hervorzuheben ist, dass Rentenbezugsbeginn und Arbeitsmarktrücktritt in vielen Fällen nicht gleichzeitig stattfinden. Auch muss zwischen AHV- und BV-Bezugsbeginn unterschieden werden, da es sich bei AHV- und BV-Beziehenden nicht um dieselbe Gesamtheit von Personen handelt. Nicht alle AHV-Anspruchsberechtigten können auch eine BV-Rente beziehen.

[10] Braun-Dubler, Frei, Kaderli, Roth, 2022. "Wer geht wann in Rente? Ausgestaltung und Determinanten des Rentenübergangs". *Beiträge zur Sozialen Sicherheit*

[11] Früher Bezug: Altersleistungsbezug vor dem ordentlichen Rentenalter; ordentlicher Bezug: Altersleistungsbezug zum ordentlichen Rentenalter; später Bezug: Altersleistungsbezug nach dem ordentlichen Rentenalter.

In der 1. Säule stellt der ordentliche Bezugsbeginn klar die Norm dar: 88 Prozent gehen zum ordentlichen Zeitpunkt in Rente, 9 Prozent beziehen ihre Altersrente vorzeitig und bloss 3 Prozent beziehen sie nach dem ordentlichen Rentenalter. In der 2. Säule hingegen bezieht eine knappe Mehrheit (52%) die Rente früh, 36 Prozent zum ordentlichen Zeitpunkt und immerhin noch 12 Prozent spät.[12]

Tab. 1 Übersicht: Personen mit Rentenbezugsbeginn

AHV			BV		
100% n = 71'378			**100%** n = 39'858		
Früher Bezugsbeginn	**Ordentlicher Bezugsbeginn**	**Später Bezugsbeginn**	**Früher Bezugsbeginn**	**Ordentlicher Bezugsbeginn**	**Später Bezugsbeginn**
9% n = 6'219	**88%** n = 63'097	**3%** n = 2'062	**52%** n = 20'694	**36%** n = 14'445	**12%** n = 4'719

Daten: WiSiER (A.AHV und A.BV). **Berechnung & Darstellung:** IWSB.

Auf Basis der aktuellen Literatur sowie der vorliegenden Studie kann zwischen drei Gruppen von Determinanten des Rentenübergangs unterschieden werden. Erstens spielt der gesetzliche Rahmen, wie zum Beispiel das ordentliche Rentenalter, die Struktur des Vorsorgesystems oder andere Transfersysteme, eine Rolle. Diese Rahmenbedingungen beeinflussen sowohl die Entscheidung des Arbeitsmarktrücktritts als auch die des Rentenbezugsbeginns. Zweitens können arbeits- und organisationsbezogene Faktoren als Gruppe von Determinanten genannt werden. Dazu gehören die (allenfalls fehlende) betriebliche Alterspolitik, die Situation auf dem Arbeitsmarkt und somit die Arbeitsnachfrage, wie auch die Anforderungen der Arbeit und der Sinn, den diese stiftet. Diese Faktoren wirken primär auf die Entscheidung über den Zeitpunkt des Arbeitsmarktrücktritts. Drittens sind individuelle Faktoren wichtig, um den Rentenübergang zu analysieren. Darunter fallen der Haushalts- und Paarkontext inklusive Fokus auf Gender, sozioökonomische und -professionelle Faktoren wie Einkommen, Vermögen und Erwerbsbiografie, sowie gesundheitliche Aspekte. Die individuellen Faktoren beeinflussen den Arbeitsmarktrücktritt, ebenso haben sie einen Einfluss auf den Rentenbezugsbeginn.

2.2.1 Gesetzlicher und institutioneller Rahmen

Der gesetzliche und institutionelle Kontext bildet den zentralen Rahmen aller Abwägungen zum Rentenbezugsbeginn und schafft verschiedene finanzielle Anreize. In der Literatur gut untersucht ist die starke Default-Wirkung des ordentlichen Rentenalters.[13] Dies zeigt sich mit den untersuchten Daten auch klar beim AHV-Bezugsbeginn mit nur 12 Prozent der Personen, die nicht ordentlich in AHV-Rente gehen. Diese Default-Wirkung wird beim BV-Rentenbezugsbeginn nicht beobachtet (36% mit ordentlichem BV-Rentenbezugsbeginn), es fällt aber auf, dass praktisch alle (96%), die ihre BV-Rente ordentlich beziehen, auch einen ordentlichen AHV-Bezug vornehmen.[14]

Institutionelle Gegebenheiten werden bei den AHV-Rentenbezugsbeginnen von Personen mit Invaliden- oder Hinterlassenenrente sichtbar: Diese beiden Gruppen gehen zu fast 100 Prozent ordentlich in Rente IV-Renten enden mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters und werden von Altersrenten abgelöst, HL-Renten werden in Altersrenten umgewandelt, wenn sie tiefer sind als die zu erhaltende Altersrente – ansonsten wird weiterhin die HL-Rente ausbezahlt. Schliesslich ist der Bezugszeitpunkt auch für Sozialhilfebeziehende institutionell beeinflusst, sie werden von den Sozialämtern dazu angehalten ihre AHV-Rente zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beziehen.[15]

[12] Braun-Dubler et al. Kurzbericht zum Forschungsbericht. S 3.
[13] Lalive, Magesan, und Staulbli. 2017. "Raising the Full Retierement Age: Defaults vs. Incentives". *NBER Working Papers* 17-12: 1-57; Lalive und Parotta. 2016a. "How Does Pension Eligibility Affect Labor supply in Couples?" *Labour Economics*. https://hal.archives-ouvertes.fr/hal-01512765 (4. Mai 2020); Seibold. 2017. "Statutory Ages as Referece Points for Retirement: Evidence from Germany": 1-89; Staubli und Zweimüller. 2013. "Does Raising the Early Retirement Age Increase Employment of Older Workers?" *Journal of Public Economics* 108: 17-32.
[14] Braun-Dubler et al. Kurzbericht zum Forschungsbericht. S. 4.
[15] ebd.

Um die AHV-Rente bei einem späten Bezug erhöhen zu können, muss der Rentenaufschub angemeldet werden. Das geschieht häufig nicht, denn nur 58 Prozent der Personen mit einem späten Bezugsbeginn haben den Aufschub angemeldet. Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln[16] melden ihren Aufschub viel häufiger an (64%) als Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln (16%), bei denen die Rentenerhöhung durch den Aufschub prozentual am meisten ausmachen würde. Diese Beobachtung wirft die Frage auf, ob das Ausbleiben der Aufschubsanmeldung auf Unwissenheit über die Funktionsweise des Systems herrührt. Auch auffällig ist, dass Personen mit ausländischer Nationalität signifikant seltener einen späten AHV-Bezugsbeginn als Aufschub anmelden (35% der Ausländerinnen und Ausländer gegenüber 67% der Schweizerinnen und Schweizer).[17]

Auswirkungen eines angepassten Rentenalters

Diverse Studien[18] kommen zum Schluss, dass Reformen, die das frühestmögliche und/oder das ordentliche Rentenalter erhöhen in einer längeren Erwerbsdauer resultieren. Manoli und Weber[19] schätzen für Österreich, dass eine Erhöhung des frühestmöglichen Rentenalters um ein Jahr innerhalb einer Kohorte zu einer Erhöhung des durchschnittlichen Alters beim Arbeitsmarktaustritt um 0,4 Jahre führt und zu einer Erhöhung des Alters bei Rentenbezugsbeginn um 0,5 Jahre. Allerdings scheint eine fortgesetzte Erwerbstätigkeit nicht für alle möglich: Bei der Untersuchung einer Reform zur Erhöhung des frühestmöglichen Alters für den Rentenbezug der Frauen in Österreich stellten Staubli und Zweimüller[20] fest, dass die Reform zwar zu längerer Beschäftigung geführt hatte, gleichzeitig aber auch Spillover-Effekte zu beobachten waren. Die Arbeitslosenquote stieg in der Gruppe, die von der Reform betroffen war, markant an und die Invalidenversicherung wurde ebenfalls stärker belastet. Die Autoren halten fest, dass es sich dabei vor allem um kurzfristige Effekte handelte. [21]

Flexibler Rentenbezug

Bauer und Eichenberger[22] und Börsch-Supan et al.[23] liefern für verschiedene Länder Evidenz, dass eine Flexibilisierung des ordentlichen Rentenalters dazu führt, dass der Austritt aus dem Arbeitsmarkt zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgt. Börsch-Supan et al. untersuchen neun OECD-Länder, die Reformen zur Flexibilisierung des Rentenalters umgesetzt haben und kommen zu folgendem Schluss: Während die Reformen zu einer höheren Arbeitsmarktbeteiligung der beobachteten Gruppe geführt haben, sind deren durchschnittliche wöchentlichen Arbeitsstunden gesunken. Der Nettoeffekt der Reformen auf das gesamte Arbeitsangebot war dadurch Null.[24] Auch Schaltegger[25] et al. werten Flexibilisierungen aus Sicht der Arbeitsanreize eher kritisch, da sie aufgrund des Default-Effekts des frühestmöglichen Rentenalters verstärkte Anreize zur Frühpensionierungen setzen können. Anhand der 10. AHV-Reform haben Lalive et al. für die Schweiz untersucht, welchen Effekt Anreize von geänderten Vorbezugskürzungen und Aufschubszuschläge haben. Dabei haben die Autoren festgestellt, dass die finanziellen Anreize aufgrund der Kürzungs- und Zuschlagssätze zwar den Altersrentenbezug beeinflussten, nicht aber die Erwerbstätigkeit.[26] Die Anpassung des gesetzlichen Rentenalters hingegen hatte einen Einfluss auf die Erwerbstätigkeit. Die Resultate deuten, ebenso wie jene von Seibold[27] darauf hin, dass bei einer Erhöhung des Rentenalters mit grösseren Effekten zu rechnen ist als bei einer

[16] Der Umfang der finanziellen Mittel ergibt sich aus dem Äquivalenzeinkommen (Gesamteinkommen des Haushalts, korrigiert durch Anzahl Personen im Haushalt). Wenn das Äquivalenzeinkommen weniger als 50 % des Medianäquivalenzeinkommens beträgt, verfügt die Person über sehr geringe finanzielle Mittel. Bei einem Äquivalenzeinkommen grösser gleich 50% und kleiner 60% wird von geringen finanziellen Mitteln und bei 180% und mehr von umfangreichen finanziellen Mitteln gesprochen.
[17] ebd.
[18] Lalive, Parrotta, 2016. How Does Pension Eligibility Affect LAbor Supply in Couples? Social Science Reserch Network. SSRN Scholarly Paper. https://papers.ssrn.com/abstract=2872618 (8. Mai 2020); Lalive et al., 2017; Staubli & Zweimüller, 2013.
[19] Manoli, Weber. 2016. "The Effects of the Early Retirement Age on Retirement Decisions". Cambridge, MA: National Bureau of Economic Research. http://www.nber.org/papers/w22561.pdf (23. März 2021).
[20] Staubli, Zweimüller. 2013. „Does Raising the Early Retirement Age Increase Employment of Older Workers?“ *Journal of Public Economics* 108: 17–32.
[21] Braun-Dubler, Frei, Kaderli, Roth, 2022. "Wer geht wann in Rente? Ausgestaltung und Determinanten des Rentenübergangs". *Beiträge zur Sozialen Sicherheit.* S.8.
[22] Bauer, Eichenberger. 2017a. „Endogenous Aging: How Statutory Retirement Age Drives Human and Social Capital“. *CREMA Working Paper* No. 2017-02: 1–50.
[23] Börsch-Supan, Bucher-Koenen, Kutlu-Koc, Goll. 2017. „Dangerous Flexibility – Retirement Reforms Reconsidered“. *MEA Discussion Paper* (03–2017). https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2967356&rs=true& (6. Mai 2020).
[24] Braun-Dubler et al., S.8.
[25] Schaltegger, Leisibach, Schmid. 2018. "Arbeitsanreize in der sozialen Sicherheit". Studie im Auftrag des SECO.
[26] Lalive et al. 2017.
[27] Seibold.

anderen Ausgestaltung der Kürzungs- und Zuschlagssätze. Seibold findet in seiner Studie, dass ein ordentliches Rentenalter als Referenzpunkt unabhängig von den finanziellen Anreizen einen starken Effekt auf das Verhalten der Individuen hat. Ob Arbeitnehmende ein neues "ordentliches Rentenalter" als Referenzpunkt wahrnehmen, hängt gemäss den Autoren der Studie bis zu einem gewissen Grad von einem finanziellen Anreiz ab, der mit diesem Referenzpunkt verbunden sei. Folglich sei es eine offene Frage, inwieweit die Politik das Verhalten der Arbeitnehmenden in Bezug auf festgelegte Schwellenwerte beeinflussen kann, indem sie diese immer wieder verschiebt, ohne finanzielle Anreize zu setzen. Gemäss den Autoren stellen sich auch Verteilungsfragen, die durch solche Referenzpunkt-Effekte aufgeworfen werden, da bestimmte Gruppen von Arbeitnehmenden eher dazu neigen würden, auf diese Referenzpunkte zu reagieren.[28]

2.2.2 Arbeitsnachfrage und betriebliche Alterspolitik

Neben den gesetzlichen und fiskalischen Rahmenbedingungen ist auch die Situation auf dem Arbeitsmarkt zentral, um ein ganzheitliches Bild des Rentenübergangs zu erhalten. Die Schweiz zeichnet sich bei der 55-64-jährigen Bevölkerung im internationalen Vergleich durch eine hohe Erwerbsbeteiligung aus, die über die letzten Jahre – vorwiegend auf Grund einer wachsenden Erwerbsbeteiligung der Frauen – stetig zugenommen hat. Dies spricht grundsätzlich für eine starke Arbeitskräftenachfrage und für intakte Arbeitsanreize bis zum Erreichen des offiziellen Rentenalters. Die Erwerbslosenquote gemäss ILO lag bei den 55-64-jährigen im Zeitraum 2010-2020 konstant unter dem Durchschnitt aller Altersgruppen. Das Risiko, arbeitslos zu werden ist für ältere Personen unterdurchschnittlich, hingegen bekunden sie bei Arbeitslosigkeit mehr Mühe, sich wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern.[29] Eine Studie von Oesch[30] zeigt anhand von zwei Experimenten in der Schweiz auf, dass ältere Stellensuchende aufgrund ihres Alters sowohl geringere Chancen haben, zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen zu werden, als auch eine Arbeitsstelle zu finden. Diese sogenannte Altersstrafe taucht ab einem Alter von 50 Jahren auf und ist zwischen 55 und 60 am grössten.

Buchholz et al.[31] untersuchen die Rentenübergänge in Deutschland. Ihre Analyse nimmt dabei zwei unterschiedliche Übergänge in den Blick: Die Übergänge von der Erwerbstätigkeit in die Rente und die Übergänge aus der Erwerbslosigkeit in die Rente. Auf Grundlage der Reformen des Vorsorgesystems in Deutschland konstatieren sie, dass nicht nur die individuellen "Pull-Faktoren" wie bspw. die Präferenz für Freizeit oder die Anreize des Vorsorgesystems, sondern auch arbeitsmarktseitige "Push-Faktoren" wie Umstrukturierungen und Rationalisierungen in bestimmten Branchen oder eine angestrebte Entlastung des Arbeitsmarktes durch die Regierung (etwa durch Anreize für Frühpensionierungen) für frühe Übergänge relevant sind. Entsprechend schlussfolgern die Autorinnen und Autoren, dass Reformen, welche nur an den "Pull-Faktoren" ansetzen, nicht unbedingt erfolgreich dabei sind, ältere Personen im Arbeitsmarkt zu halten.

Eine weitere Perspektive bezieht sich auf die Zufriedenheit der Arbeitnehmenden und die Möglichkeit zur Flexibilität, welche ihnen gewährt wird. Verschiedene Studien[32] heben Arbeitszeitflexibilität als eine der wichtigsten Rahmenbedingungen für eine Weiterbeschäftigung nach dem ordentlichen Rentenalter hervor. Die Möglichkeit eines graduellen Arbeitsmarktrücktrittes und Rentenbezugsbeginnes führt dazu,

[28] Braun-Dubler et al. S. 9.
[29] SECO (2021), Indikatoren zur Situation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf dem Schweizer Arbeitsmarkt Grundlagen für die nationale Konferenz vom 15. November 2021.
[30] Oesch. 2020. „Discrimination in the Hiring of Older Jobseekers: Combining a Survey Experiment with a Natural Experiment in Switzerland". *Research in Social Stratification and Mobility* 65: 100441.
[31] Buchholz, Rinklake, Blossfeld. 2013. „Reversing Early Retirement in Germany". *Comparative Population Studies – Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft* 38(4): 881–906.
[32] Hudomiet, Hurd, Parker, Rohwedder. 2020. „The Effects of Job Characteristics on Retirement". *Journal of Pension Economics and Finance*: 1–17; Jansen, Höchner, Schulze, Zölch. 2019. „Does workplace flexibility help to retain older workers in their career jobs up to and beyond retirement age? A qualitative study in the knowledge-intensive sector in Switzerland". *Die Unternehmung* 73(3): 229–49; Maxin, Deller. 2011. „Beschäftigung statt Ruhestand: Individuelles Erleben von Silver Work". *Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft*. http://www.comparativepopulationstudies.de/index.php/CPoS/article/view/57/44 (20. April 2020); Shacklock, Brunetto, Nelson. 2009. „The Different Variables That Affect Older Males' and Females' Intentions to Continue Working". *Asia Pacific Journal of Human Resources* 47(1): 79–101.

dass eine Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter eher gewünscht ist.[33] Zufriedenheit mit der Arbeit und eine sinnstiftende Arbeit erhöhen ebenfalls sowohl die Wahrscheinlichkeit, dass die Erwerbstätigkeit bis zum ordentlichen Rentenalter erfolgt, als auch, dass sie nach dem Rentenalter fortgesetzt wird.[34]

2.2.3 Individuelle Faktoren

Zu den individuellen Faktoren gehören neben dem Familien- und Paarkontext (vgl. Kapitel 2.2.4) auch sozioökonomische und -professionelle Faktoren sowie der Gesundheitszustand. Im Folgenden wird auf die sozioökonomischen und -professionellen Faktoren sowie auf den Gesundheitszustand näher eingegangen.

Der Einfluss des Gesundheitszustands auf den Rentenübergang wurde in der vorliegenden Studie mittels einer Literaturanalyse untersucht. Die Analyse zeigt, dass sich sowohl subjektive (Selbsteinschätzungen des Gesundheitszustandes) als auch objektiv messbare Faktoren (kardiovaskuläre Krankheiten, Depression oder andere diagnostizierbare Krankheiten) als wichtig erweisen.[35] Der Zusammenhang zwischen Selbsteinschätzung des Gesundheitszustandes und Renteneintrittsalter zeigt sich in verschiedenen Studien. Eine Studie aus Deutschland[36] zeigt, dass ein als schlecht wahrgenommener Gesundheitszustand mit einem tieferen Alter beim Rentenbezugsbeginn einhergeht. Auch bezüglich Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter ist ein positiver Zusammenhang zwischen subjektiver Gesundheit und der Wahrscheinlichkeit einer Erwerbstätigkeit zu beobachten. Während festgehalten werden kann, dass Personen mit schlechterem Gesundheitszustand früher in Rente gehen und/oder aus dem Arbeitsmarkt zurücktreten als gesunde Personen, ist weniger klar, ob ein schlechter Gesundheitszustand nun die treibende Kraft hinter einem frühen Renteneintritt/Arbeitsmarktrückzug ist oder ein "tipping factor" in einem Umfeld, welches einen frühen Übergang in den Ruhestand begünstigt.[37]

Sozioökonomische und -professionelle Faktoren spielen eine wichtige Rolle hinsichtlich des Rentenbezugsbeginnes. Dabei sind Einkommen und Vermögen sowie die Erwerbsbiografie zentral. Höhere Vermögen, dazu zählt auch das Kapital in der beruflichen Vorsorge, erhöhen die Wahrscheinlichkeit zu einer Frühpensionierung.[38] Bei Frauen ist der Effekt des Vorsorgekapitals auf die Wahrscheinlichkeit des Rentenbezugsbeginnes ebenfalls positiv, aber weitaus schwächer als bei Männern. Der Effekt des Einkommens auf eine Frühpensionierung ist gemäss Dorn und Sousa-Poza[39] nicht linear - sowohl Personen mit tiefen Einkommen als auch solche mit sehr hohen Einkommen haben eine geringere Wahrscheinlichkeit, vor dem ordentlichen Rentenalter in Pension zu gehen.

Die vorliegende Studie eröffnet neue Erkenntnisse über den Zusammenhang der wirtschaftlichen Situation und den Rentenbezugsbeginn: Während Personen mit geringen oder sehr geringen finanziellen Mitteln und Personen mit negativem Reinvermögen die höchste Wahrscheinlichkeit (30.5%) für einen frühen AHV-Bezug haben und der Einfluss des Einkommens linear ist, sind es Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln, welche die höchste Wahrscheinlichkeit für einen frühen BV-Bezug aufweisen (66.4%). Zudem hat das Vermögen beim BV-Vorbezug einen gegenläufigen Effekt zum Einkommen. Während umfangreiche finanzielle Mittel die Wahrscheinlichkeit eines Vorbezuges

[33] Voňková. 2009. „How Sensitive Are Retirement Decisions to Financial Incentives: A Stated Preference Analysis“. *IZA Discussion Paper* (4505): 1–41.
[34] Fasbender, Wang, Voltmer, Deller. 2015. „The Meaning of Work for Post-Retirement Employment Decisions“. *Work, Aging and Retirement*: wav015; Oakman, Wells. 2013. „Retirement Intentions: What Is the Role of Push Factors in Predicting Retirement Intentions?“ *Ageing and Society* 33(6): 988–1008.
[35] Fasbender et al.; Hagan, Jones, Rice. 2009. „Health and retirement in Europe“. *International Journal of Environmental Research and Public Health* 6(10): 2676–95.; Mäcken. 2019. „Work Stress among Older Employees in Germany: Effects on Health and Retirement Age“ hrsg. Adrian Loerbroks. *PLOS ONE* 14(2): e0211487..
[36] Mäcken.
[37] French, Jones. 2017. „Health, Health Insurance, and Retirement: A Survey“. *Annual Review of Economics* (Vol. 9): 383–409.
[38] Bauer et al.; Bloemen. 2011. „The Effect of Private Wealth on the Retirement Rate: An Empirical Analysis: Effect of Private Wealth on Retirement Rate“. *Economica* 78(312): 637–55; Bütler, Huguenin, Teppa. 2004. „What Triggers Early Retirement? Results from Swiss Pension Funds“. *SSRN Scholarly Paper*. https://papers.ssrn.com/abstract=556727 (12. März 2020).
[39] Dorn, Sousa-Poza. 2005. „The determinants of early retirement in Switzerland“. *Swiss Journal of Economics and Statistics* 141(2): 247–83.

erhöhen, wird sie durch umfangreiches Vermögen reduziert. Eine mögliche Erklärung hierfür sind früher getätigte Kapitalbezüge aus der zweiten Säule. Die wirtschaftliche Situation hat also je nachdem wie eine Frühpensionierung definiert ist und welche Aspekte der wirtschaftlichen Situation betrachtet werden einen anderen Einfluss auf den Rentenübergang.[40]

Nach den Erkenntnissen der vorliegenden Studie ist der Einfluss der wirtschaftlichen Situation für die Entscheidung zwischen ordentlichem und spätem Bezugsbeginn nicht linear: Sowohl Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln als auch Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln verzeichnen höhere Wahrscheinlichkeiten für späte AHV- und BV-Bezugsbeginne. Ein später Altersrenten-Bezugsbeginn wird somit einerseits häufiger von Personen gewählt, die es sich leisten können, zunächst auf die AHV-Rente zu verzichten und andererseits von Personen, die weiterarbeiten um ihr tiefes Einkommen bzw. ihre Altersleistungen durch einen späteren Bezugsbeginn aufbessern wollen. Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln sind aufgrund ihrer Einkommen- und Vermögenssituation nicht auf die AHV-Rente angewiesen, zusätzlich dürften auch steuerliche Überlegungen eine Rolle spielen, da sich die Steuerbelastung durch einen gestaffelten Rentenbezug reduzieren lässt.

Neben der wirtschaftlichen Situation erhöhen fehlende Beitragsjahre die Wahrscheinlichkeit für einen späten AHV-Bezugsbeginn. Personen mit mehr als 10 fehlenden Beitragsjahren haben mit 6 Prozent eine deutlich höhere Wahrscheinlichkeit eines späten AHV-Bezuges als Personen mit 1-5 fehlenden Beitragsjahren (2,8%) oder keinen fehlenden Beitragsjahren (1.9%). Bemerkenswert ist, dass nur 58 Prozent aller spät Beziehenden einen Aufschub anmelden und dadurch vom späteren Bezug in Form höherer Renten auch profitieren können. Dieser Prozentsatz nimmt aber mit steigenden Beitrags- oder Versicherungslücken ab (31% der Personen mit mehr als 10 fehlenden Beitragsjahren). Zudem nimmt der Anteil migrierter Personen mit steigenden Beitrags- oder Versicherungslücken zu.

Ein Effekt bezüglich BV-Bezugsbeginn sticht bei der Betrachtung besonders heraus. Personen, welche in ihrem Erwerbsleben teilweise oder überwiegend selbstständigerwerbend waren, haben eine markant höhere Wahrscheinlichkeit, ihre BV-Rente spät zu beziehen, verglichen mit Personen, die einen durchschnittlichen Anteil selbstständiger Erwerbstätigkeit aufweisen oder nicht selbstständig erwerbstätig waren. Zwei Faktoren dürften dabei eine Rolle spielen: Zum einen sind Selbstständige öfters auch nach dem ordentlichen Rentenalter erwerbstätig. Da die BV-Rente mit einer Reduktion der Erwerbstätigkeit bzw. deren Aufgabe verknüpft ist, erscheint es plausibel, dass Personen, die einen grossen Teil ihres Erwerbslebens selbstständig waren, weiterhin erwerbstätig sind und ihre BV-Rente deshalb spät beziehen. Zum anderen sind Selbstständigerwerbende freiwillig in der beruflichen Vorsorge versichert und ein grosser Teil der aktuell Selbstständigen ist keiner Pensionskasse angeschlossen.[41] Daraus folgt, dass Personen, die lange selbstständig waren, tendenziell über geringere Vorsorgevermögen verfügen und möglicherweise auch einen späten BV-Bezugsbeginn wählen, um ihre Altersleistungen aufzubessern.[42]

Wer bei Erreichen des offiziellen Rentenalters erwerbstätig ist hat eine höhere Wahrscheinlichkeit früh oder spät in AHV-Rente zu gehen als jemand, der zu diesem Zeitpunkt nichterwerbstätig war. Es kann vermutet werden, dass sich Nichterwerbstätige eher für den Standard des ordentlichen AHV-Bezugsbeginns entscheiden als Erwerbstätige, solange die finanzielle Situation nicht prekär ist. Die Erwerbstätigen können die Flexibilität des Systems besser nutzen, da sie den Rückzug aus dem Arbeitsleben zusammen mit dem Rentenbezugsbeginn optimieren können. Bemerkenswert ist, dass bloss 27 Prozent der Personen mit ihrem AHV-Bezugsbeginn den Erwerbszustand von erwerbstätig auf nicht erwerbstätig wechseln. Ein Drittel bleibt auch danach erwerbstätig und 39 Prozent sind bereits vor dem AHV-Bezugsbeginn nicht erwerbstätig.

[40] Braun-Dubler et al. Kurzbericht zum Forschungsbericht. S. 6.
[41] Bundesamt für Statistik. „Selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz, 2017“. *BFS Aktuell* 03 Arbeit und Erwerb.
[42] Braun-Dubler et al. S 116.

2.2.4 Einfluss des Haushaltskontexts

Während die Entscheidung über Arbeitsmarktrücktritt und Rentenbezugsbeginn lange hauptsächlich aus individueller Perspektive analysiert wurde, konzentrierte sich in den letzten Jahren ein Teil der Forschung auf den Familien- und Paarkontext. Dahinter steht die Beobachtung, dass ein wichtiger Entscheid wie beispielsweise der Arbeitsmarktrücktritt nicht unbedingt vom Individuum alleine getroffen wird, sondern die Familien- und Paarsituation durchaus eine Rolle spielt. Dabei spielen sowohl Geschlechterrollen in heteronormativen Beziehungen als auch Altersunterschiede innerhalb des Paares eine Rolle. Loretto und Vickerstaff[43] schliessen in ihrer qualitativen Untersuchung von Paaren, dass für Männer der Rentenübergang öfters von Faktoren wie Rentenhöhe und arbeitsbezogenen Faktoren getrieben ist, während für Frauen eher das Sorgen für andere (z.B. Enkelkinder) im Vordergrund steht. Gemäss Eismann[44] haben Singles eine stärkere Präferenz für späte Rentenbezugsbeginne als verheiratete oder im Konkubinat lebende Personen. Diese Unterschiede nach Beziehungsstatus können mit der sozialen Bedeutung von Arbeit sowie dem Einfluss der Partnerin oder des Partners erklärt werden. Auch bei einem Rentenvorbezug kann der Effekt der Präferenzen der Partnerin oder des Partners festgestellt werden: Eine gegenseitige Beeinflussung bezüglich der Entscheidung für den gemeinsamen Übergang kann beobachtet werden, gleichzeitig ist sich aber rund ein Drittel der Paare uneinig, ob eine gemeinsame Pensionierung anzustreben sei.[45]

Die vorliegende Studie kommt zum Schluss, dass der Paar- und Haushaltskontext beim späten Bezugsbeginn relevant ist, während für einen frühen AHV-Bezugsbeginn vor allem ökonomische Faktoren eine Rolle spielen. Die Wahrscheinlichkeit für einen späten Bezugsbeginn wird durch einen jüngeren Partner oder eine jüngere Partnerin erhöht und auch für Personen in Einzelhaushalten ist es wahrscheinlicher spät AHV zu beziehen als für Personen in Paarhaushalten. Die soziale Komponente des Berufs kann bei Personen, die allein leben wichtiger sein und die Arbeit einen zentralen Teil des Lebens ausmachen. Ebenfalls fehlt der Einfluss eines Partners oder einer Partnerin, welcher dazu führen kann, dass die Rente früh bezogen wird. Bei der AHV kann dieser Haushaltseffekt für einen späten Bezug für beide Geschlechter beobachtet werden, bei der BV lediglich für Männer: Während Männer in Einzelhaushalten häufiger einen späten als einen ordentlichen aber auch häufiger einen ordentlichen als einen frühen BV-Rentenbezugsbeginn wählen, wird bei Frauen in Einzelhaushalten lediglich häufiger ein ordentlicher als ein früher BV-Bezugsbeginn beobachtet. Tendenziell gehen also Frauen sowie Männer in Paarhaushalten früher in AHV- und BV-Rente als Personen in Einzelhaushalten.

Weiter beeinflussen Kinder den Entscheid über den BV-Bezugsbeginn: Früh in BV-Rente gehen eher Personen ohne Kinder. Partnerinnen und Partner, die im Jahr vor dem eigenen Bezugsbeginn bereits Altersrenten beziehen, senken die Wahrscheinlichkeit eine AHV- oder BV-Rente früh zu beziehen. Zusätzlich verzeichnen Männer mit Partnerinnen, die bereits in Rente sind, eine höhere Wahrscheinlichkeit spät in AHV-Rente zu gehen. Schliesslich hat die Erwerbssituation des Mannes einen stärkeren Einfluss auf die Entscheidungen zum BV-Bezugsbeginn der Partnerin als umgekehrt.[46]

2.2.5 Fazit

Durch die separate Betrachtung des AHV- und BV-Bezugsbeginns konnte die vorliegende Studie neue Erkenntnisse gewinnen. Die in der Literatur identifizierte starke Default-Wirkung des Rentenalters konnte für die AHV-Rente, jedoch nicht für die BV-Rente bestätigt werden. Weiter konnte bestätigt werden, dass sozioökonomische Faktoren den Bezugszeitpunkt der AHV- sowie der BV-Rente massgebend beeinflussen. Durch die separate Betrachtung des AHV- und BV-Bezugsbeginns konnten neue Erkenntnisse über deren Zusammenhang gewonnen werden:

[43] Loretto, Vickerstaff. 2013. „The domestic and gendered context for retirement“. *Human relations* 66(1): 65–86.
[44] Eismann. 2020. *Deciding together? Spousal influence on the retirement process.* Amsterdam.
[45] ebd.
[46] Braun-Dubler et al. Kurzbericht zum Forschungsbericht. S. 11.

- Eine schlechte wirtschaftliche Lage erhöht die Wahrscheinlichkeit für einen Vorbezug der AHV-Rente. Gleichzeitig sinkt die Wahrscheinlichkeit für den frühen AHV-Rentenbezug mit steigendem Einkommen. Ebenfalls wahrscheinlicher ist ein früher AHV-Bezugsbeginn für Personen, die über kein oder negatives Reinvermögen verfügen.
- Die Wahrscheinlichkeit für einen Vorbezug der BV-Rente sinkt mit abnehmenden Einkommen.
- Für die Entscheidung zwischen ordentlichem und spätem AHV-Bezugsbeginn ist der Einfluss der wirtschaftlichen Situation nicht linear: Sowohl umfangreiche als auch sehr geringe finanzielle Mittel erhöhen die Wahrscheinlichkeit eines späten AHV-Bezugsbeginns. Bei Ersteren scheint die AHV-Rente nicht finanziell notwendig zu sein, bei Letzteren soll die AHV-Rente idealerweise aufgebessert werden.
- Nicht alle Personen mit spätem AHV-Bezugsbeginn melden einen Rentenaufschub tatsächlich an und profitieren somit von einer Rentenerhöhung. Der Unterschied nach Einkommenskategorien sticht dabei ins Auge: Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln, die spät eine AHV-Rente beziehen, schieben in 64 Prozent der Fälle ihre AHV-Rente auf, bei Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln sind es nur 16 Prozent.

Neben Einkommen und Vermögen beeinflussen aber auch noch andere Faktoren den Bezugsbeginn der Altersrenten:

- Institutionell bedingt ziehen praktisch alle Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger die AHV-Rente vor: sie werden dazu angehalten, die AHV-Rente zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beziehen.
- Eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, die AHV-Rente früh zu beziehen, haben Personen in Paarhaushalten. Personen in Einzelhaushalten beziehen dagegen häufiger spät die AHV-Rente.
- Ordentlich AHV-Beziehende sind unter allen beobachteten AHV-Beziehenden die überwiegende Mehrheit. Institutionell bedingt sind jedoch IV- und HL-Rentenbeziehende in dieser Gruppe überdurchschnittlich vertreten.
- Personen mit Anspruch auf Leistungen aus der beruflichen Vorsorge, die einen bedeutenden Teil ihres Erwerbslebens selbstständig erwerbend waren, haben eine viel höhere Wahrscheinlichkeit, spät in BV-Rente zu gehen und eine sehr viel tiefere Wahrscheinlichkeit früh in BV-Rente zu gehen, als Personen, die immer angestellt waren.
- Schliesslich ist der Haushalts- bzw. Paarkontext für den BV-Bezug entscheidend: Personen in Einzelhaushalten weisen eine deutlich tiefere Wahrscheinlichkeit auf, früh BV-Rente zu beziehen als Personen in Paarhaushalten, wobei sich die Wahrscheinlichkeit für einen frühen Bezug bei Letzteren reduziert, wenn die Partnerin oder der Partner jünger ist.
- Während Männer signifikant häufiger einen frühen BV-Vorbezug tätigen als Frauen, beziehen Frauen häufiger als die Männer die BV-Rente spät. Gründe dafür könnten sich in den unterschiedlich hohen Vorsorgevermögen finden. Eine Abweichung von diesem Geschlechterunterschied zeigt sich bei Frauen, deren Partner bereits eine Rente bezieht. Sie beziehen die Rente aus der beruflichen Vorsorge häufiger früh als die Männer.
- Zuletzt erhöhen Kinder die Wahrscheinlichkeit eines späteren BV-Bezugs: Personen mit Kindern beziehen eher ordentlich/spät als früh und eher spät als ordentlich BV-Rente.

2.3 Erwerbstätigkeit im Rentenalter

Nachdem im letzten Kapitel der Rentenbezugsbeginn im Zentrum stand, wird nun untersucht, wer nach dem ordentlichen Rentenalter noch erwerbstätig ist und welche Einflussfaktoren dabei eine Rolle spielen. In der vorliegenden Analyse wurden die Erwerbstätigen in drei Altersgruppen aufgeteilt: BV-Vorbezugsalter, AHV-Vorbezugsalter und Rentenaufschubsalter[47]. Im Folgenden wird näher auf die Erwerbstätigen im Rentenaufschubsalter eingegangen. Analysen zur Erwerbstätigkeit im BV- und AHV-Vorbezugsalter finden sich im Hauptbericht der Studie.[48]

[47] BV-Vorbezugsalter: 58-61/62 Jahre; AHV-Vorbezugsalter: 62-63/63-64 Jahre; Rentenaufschubsalter: 65/66-70 Jahre.
[48] Braun-Dubler et al. S. 121 ff.

2.3.1 Verbreitung der Erwerbstätigkeit im Rentenaufschubsalter

Im Rentenaufschubsalter ist es die Norm nichterwerbstätig zu sein und eine AHV-Rente oder eine AHV- und eine BV-Rente zu beziehen. Gesamthaft sind 26 Prozent der Personen im Rentenaufschubsalter noch erwerbstätig. Praktisch alle Erwerbstätige (wie auch Nichterwerbstätige) beziehen eine AHV-Rente – entweder beziehen sie nur eine AHV-Rente (52 %) oder eine AHV- und eine BV-Rente (46 %). Die restlichen 2 Prozent bestehen aus Personen, die nur eine BV-Rente oder keine Altersrente beziehen.[49]

Abb. 2 Erwerbs- und Rentenstatus nach Altersgruppe

Anmerkung: Die Säulenhöhe entspricht der Verteilung der Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen pro Altersgruppe. Die Prozentwerte in den Säulen geben die Verteilung der Rentenstatus innerhalb der Erwerbstätigen oder Nichterwerbstätigen an.
Daten: WiSiER B. **Berechnung & Darstellung:** IWSB.

Lesebeispiel: Die Erwerbsbeteiligung im BV-Vorbezugsalter beträgt 78 %, im AHV-Vorbezugsalter 62 % und im Rentenaufschubsalter 26 %. Von allen Erwerbstätigen beziehen im BV-Vorbezugsalter 94 % keine Altersrente, im AHV-Vorbezugsalter noch 79 % (16 % beziehen bereits eine BV-Rente) und im Rentenaufschubsalter noch 2 % (52 % beziehen nur eine AHV-Rente, 46 % beide Renten). Im Rentenaufschubsalter beziehen 98 % der Erwerbstätigen und 99 % der Nichterwerbstätigen eine AHV-Rente.

Die Gruppe der Personen, die nach dem ordentlichen Rentenalter weiterhin erwerbstätig ist, besteht aus 41 Prozent Frauen und 59 Prozent Männer. Die Männer sind bei den Erwerbstätigen im Rentenaufschubsalter deutlich übervertreten – gesamthaft liegt der Anteil Männer im Rentenaufschubsalter bei 44 Prozent (erwerbstätig und nicht erwerbstätig).[50]

Die höchste Erwerbsbeteiligung in allen drei Altersgruppen (BV- und AHV-Vorbezugsalter, Rentenaufschubsalter) verzeichnen Männer in Paarhaushalten (87% im BV-, 71% im AHV-Vorbezugsalter und 36% im Rentenaufschubsalter) und die geringste, Frauen in Paarhaushalten (67% im BV-, 52% im AHV-Vorbezugsalter und 18% im Rentenaufschubsalter). Frauen und Männer in Einzelhaushalten sind gleichhäufig erwerbstätig im BV-Vorbezugsalter (jeweils 76%), im AHV-Vorbezugsalter sind die Frauen häufiger erwerbstätig (63% gegenüber 60%), im Rentenaufschubsalter die Männer (21% gegenüber 28%).[51]

Es arbeiten auffallend viele Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln (25 % gegenüber 16 % insgesamt) und besonders wenige mit geringen oder sehr geringen finanziellen Mitteln (7 % gegenüber 15 % insgesamt) im Rentenaufschubsalter weiter. Zudem besitzen sie mit 21 Prozent häufiger ein Haushaltsreinvermögen von über 1 Million CHF als die Nichterwerbstätigen (14 %), sowie Immobilien (73 % gegenüber 67 %) und Schulden (71 % gegenüber 63 %). Ausserdem verfügen sie im Schnitt über ein massgebendes durchschnittliches Einkommen von CHF 71'595 welches damit CHF 8'399 über dem durchschnittlichen Einkommen der Nichterwerbstätigen liegt. Ebenso haben sie häufiger Vollrenten

[49] Braun-Dubler et al. Kurzbericht zum Forschungsbericht. S. 26 ff.
[50] Braun-Dubler et al. S. 145.
[51] Braun-Dubler et al. S. 165.

(88 %) als die Nichterwerbstätigen (85 %), sind überdurchschnittlich häufig verheiratet (73 %), in der Schweiz geboren (86 %) und/oder haben die Schweizer Staatsbürgerschaft (95 %).[52]

Eine Auswertung nach Berufsgruppen zeigt, dass vor allem Personen mit akademischen Berufen (+ 6%), Führungskräfte (+ 1%) sowie Fachkräfte in der Land-, Forstwirtschaft und Fischerei (+ 1%) nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters weiterarbeiten. Technikerinnen und Techniker (und gleichrangige Berufe) nehmen im Rentenaufschubsalter gegenüber dem BV-Vorbezugsalter eher ab (- 3%), sowie auch Bürokräfte und verwandte Berufe (- 1%), Handwerks- und verwandte Berufe (- 2%) und Anlagen- und Maschinenbediener/-innen und Montageberufe (- 1%).[53]

Abb. 3 Berufsgruppe und Branchenzugehörigkeit nach Altersgruppe

Mfz = Motorfahrzeuge. **Beschriftung:** Gerundete Anteile in %.
Anmerkung: Berufsgruppen: N = 130'156 im AHV-, 34'964 im BV-Vorbezugsalter und 25'060 im Rentenaufschubsalter.
Branche: N = 123'860 im AHV-, 33'545 im BV-Vorbezugsalter und 22'994 im Rentenaufschubsalter.
Daten: WiSiER B.NACH, Erwerbstätige mit Informationen zur Berufsgruppe oder Branchenzugehörigkeit. **Berechnung & Darstellung**: IWSB.

Lesebeispiel: Im BV-Vorbezugsalter sind 29 % der Erwerbstätigen mit Informationen zur Branchenzugehörigkeit (rechtes Panel) in der öffentlichen Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung tätig, im AHV-Vorbezugsalter 28 % und im Rentenaufschubsalter noch 21 %.

Bezüglich Branchenzugehörigkeit nimmt der Anteil an Personen, die freiberufliche, wissenschaftliche oder technische Dienstleistungen ausführen vom BV-Vorbezugsalter zum Rentenaufschubsalter am stärksten zu (+ 9%). Personen in dieser Branche sind nach dem ordentlichen Rentenalter also eher weiterhin erwerbstätig. Zudem verschiebt sich der Anteil Selbstständigerwerbender: im BV-Vorbezugsalter sind 17 Prozent der Personen, die freiberufliche, wissenschaftliche oder technische Dienstleistungen ausführen hauptsächlich selbstständig, im Rentenaufschubsalter sind es 35 Prozent. Auch nimmt der Anteil Erwerbstätiger im Baugewerbe (+ 1%), sowie Erwerbende in der Kunst, Erholung und Unterhaltungsbranche (+ 2%) zu. Schrumpfende Anteile finden sich in der öffentlichen Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung, in der Industrie, verarbeitendes Gewerbe und Herstellung von Waren sowie in der Finanz- und Versicherungsdienstleistungsbranche. Auch in diesen Branchen arbeiten eher hauptsächlich Selbstständigerwerbende weiter: In der öffentlichen Verwaltung,

[52] Braun-Dubler et al. S. 145.
[53] Braun-Dubler et al. Kurzbericht zum Forschungsbericht. S. 29.

Verteidigung und Sozialversicherung beispielsweise nimmt der Anteil hauptsächlich Selbstständigerwerbender um 20 Prozentpunkte zu. Aus der Literatur ist bekannt, dass die Selbstständigerwerbenden vermehrt über das ordentliche Rentenalter hinaus beschäftigt bleiben.[54] Zusätzlich übernehmen bisher unselbstständig Erwerbende im Rentenalter selbstständig Mandate, wie Beratungs- und Verwaltungsratsfunktionen, was zusätzlich zu einem Anstieg der Selbstständigerwerbenden gegenüber den Arbeitnehmenden führt.[55]

2.3.2 Determinanten für die Weiterarbeit im Rentenaufschubsalter

Gesetzliche und soziodemographische Faktoren

Bezüglich Weiterbeschäftigung nach dem ordentlichen Rentenalter kommen verschiedene Studien[56] zum Ergebnis, dass das gesetzliche Rentenalter, wie beim Rentenbezugsbeginn, einen entscheidenden Einfluss auf den Zeitpunkt der Aufgabe der Erwerbstätigkeit hat. Mit der vorliegenden Studie konnte der stetige Rückgang der Erwerbsbeteiligung zwischen 58 und 70 Jahren mit einem deutlichen Knick beim ordentlichen Rentenalter (jeweils minus 25 Prozentpunkte auf 27 Prozent bei den Frauen zwischen 63 und 65 Jahren und auf 41% bei den Männern zwischen 64 und 66 Jahren) veranschaulicht werden. Die Regression bestätigt den negativen Einfluss des Alters auf die Erwerbswahrscheinlichkeit nach dem ordentlichen Rentenalter.[57]

ABB. 4 ERWERBSBETEILIGUNG IM ALTER 58-70

Daten: WiSiER B. **Berechnung & Darstellung:** IWSB.

Lesebeispiel: Mit 58 Jahren sind 90 Prozent der Männer und ungefähr 75 Prozent der Frauen erwerbstätig.

Personen mit höherem Ausbildungslevel verfügen gemäss Guggisberg und Künzi[58] über eine höhere Wahrscheinlichkeit nach dem ordentlichen Rentenalter weiterhin erwerbstätig zu sein. Auch gemäss der vorliegenden Studie verzeichnen Personen mit tertiärem Bildungsabschluss eine höhere Erwerbswahrscheinlichkeit als Personen mit tieferem Abschluss (24% gegenüber 21%), wobei der Effekt zwischen Sek I und Sek II nicht signifikant ist. Demnach sind andere Gründe zur Fortführung der Erwerbstätigkeit mit dem Ausbildungsniveau verbunden, möglich wären höhere Flexibilität, Freude oder Selbstverwirklichung bei der Arbeit. Deskriptiv fällt auf, dass insbesondere Personen in akademischen Berufen sowie Personen, die im Bereich der freiberuflichen, technischen und wissenschaftlichen Dienstleistungen arbeiten, besonders häufig weiterhin erwerbstätig sind.[59]

Der Migrationsstatus an sich hat einen negativen Effekt auf die Erwerbswahrscheinlichkeit (nicht migriert 21%, migriert 18%) nach dem ordentlichen Rentenalter. Ein ausländisches Geburtsland sagt aber noch nicht viel darüber aus, wie lange eine Person bereits in der Schweiz lebt und ob die Migration im Kindes- oder erst im Erwerbsalter stattfand. Ein dafür besser geeigneter Indikator sind die Anzahl Jahre ohne AHV-Beiträge. Fehlende Beitragsjahre haben grundsätzlich nur Personen, welche in die Schweiz ein-

[54] Suri, Frey, Wüest, Morlok. 2020. „Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus“ hrsg. SECO. *Grundlagen für die Wirtschaftspolitik*.
[55] Braun-Dubler et al. Kurzbericht zum Forschungsbericht. S. 30.
[56] Lalive et al. 2017; Seibold; Staubli et al.
[57] Braun-Dubler et al. S. 124.
[58] Guggisberg, Künzi. 2005. *Lage der Personen vor und nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters*. Bern.
[59] Braun-Dubler et al. S. 158.

oder ausgewandert sind oder längere Auslandaufenthalte hatten, während derer sie nicht versichert waren. In der Beobachtungsgruppe haben 97 Prozent der Personen ohne Migrationsstatus keine fehlenden Beitragsjahre, bei den migrierten Personen sind es 42 Prozent ohne Lücken (mit 20% der Migrierten mit mehr als 10 fehlenden Beitragsjahren). Personen mit substanziellen Beitrags- oder Versicherungslücken haben eine erhöhte Erwerbswahrscheinlichkeit: Während Personen mit 1-5 fehlenden Beitragsjahren leicht weniger häufig als Personen ohne Lücken weiterhin erwerbstätig sind (20% gegenüber 21%), sind Personen mit 6-10 fehlenden Beitragsjahren (24%) und insbesondere Personen mit mehr als 10 fehlenden Beitragsjahren (33%) im Rentenaufschubsalter häufiger erwerbstätig.[60]

Arbeits- und Unternehmensspezifische Faktoren

Gemäss der bisherigen Forschung[61] ist unter den arbeits- oder unternehmensspezifischen Faktoren, die eine Weiterbeschäftigung begünstigen, Arbeitszeitflexibilität eine der wichtigsten Rahmenbedingungen. Die Möglichkeit eines graduellen Arbeitsmarktrücktrittes und Rentenbezugsbeginnes führt dazu, dass eine Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter eher gewünscht ist.[62] Auch erhöht Zufriedenheit mit der Arbeit sowohl die Wahrscheinlichkeit, dass die Erwerbstätigkeit bis zum ordentlichen Rentenalter erfolgt, als auch, dass sie nach dem Rentenalter fortgesetzt wird[63]. Institutionelle Faktoren, wie die Arbeitsflexibilität sowie individuelle Faktoren, die sich auf die Arbeitszufriedenheit beziehen, konnten mit den vorhandenen Daten nicht beobachtet werden.[64]

Erwerbsbiografie

Die höchste Erwerbswahrscheinlichkeit nach dem Rentenalter wird in der vorliegenden Studie für Personen geschätzt, die zwischen 1982 und 2012 selbstständigerwerbend waren (52%). Der Anteil der selbstständigen Erwerbstätigkeit hat demnach einen stark positiven Einfluss auf die Erwerbswahrscheinlichkeit. Gemäss Balthasar et al.[65] wird die Weiterarbeit von Selbstständigerwerbenden unterschiedlich begründet. Fehlende Nachfolgelösungen, die Freude am Beruf, die fehlende Auslastung ohne berufliche Tätigkeit sowie finanzielle Überlegungen aufgrund fehlender Versicherung in der beruflichen Vorsorge sind dabei die genannten Motivationen. Gemäss BFS[66] haben Selbstständigerwerbende eine deutlich schlechtere Altersvorsorgeabdeckung als Arbeitnehmende und sind deutlich seltener einer Pensionskasse angeschlossen. Zudem gehören nach der aktualisierten Studie zur wirtschaftlichen Situation der Bevölkerung von Wanner und Gerber[67] die Selbstständigerwerbenden zu den Personen die eher in finanziell schwierigen Verhältnissen leben. Gleichzeitig scheinen Hürden für eine Weiterarbeit nach dem ordentlichen Rentenalter für Selbstständigerwerbende kleiner zu sein als für Arbeitnehmende, zudem denkbar ist, dass Arbeitnehmende mit dem Übertritt ins Rentenalter zu einer selbstständigen Tätigkeit wechseln.[68]

Im Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 16.3908 «Analyse der Vorsorgesituation von Selbstständigerwerbenden» wird hingegen gezeigt, dass bei den Altersrenten der AHV fast kein Unterschied zwischen ehemals Selbstständigerwerbenden, ehemals Unselbstständigerwerbenden und Personen, die sowohl einer unselbstständigen als auch einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen sind, festzustellen ist. Hingegen beziehen Personen, die selbstständigerwerbend waren, nach der Pensionierung deutlich seltener Leistungen aus der 2. und/oder 3. Säule als ehemals Unselbstständigerwerbende. Die schlechtere Altersabsicherung der Selbstständigerwerbenden im Bereich der beruflichen Vorsorge wird jedoch durch andere Einkommensquellen abgefedert, wie

[60] Braun-Dubler et al. Kurzbericht zum Forschungsbericht. S. 35.
[61] Hudomiet et al.; Jansen et al.; Maxin et al.; Shacklock et al.
[62] Voňková. 2009. „How Sensitive Are Retirement Decisions to Financial Incentives: A Stated Preference Analysis“. *IZA Discussion Paper* (4505): 1–41.
[63] Fasbender et al.; Oakman et al.
[64] Braun-Dubler et al. Kurzbericht zum Forschungsbericht. S. 33.
[65] Balthasar, et al. 2003. *Der Übergang in den Ruhestand – Wege, Einflussfaktoren und Konsequenzen*. Bern.
[66] Bundesamt für Statistik. 2018. „Selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz, 2017“. *BFS Aktuell* 03 Arbeit und Erwerb.
[67] Wanner, Gerber. 2022. „Die wirtschaftliche Situation der Bevölkerung im Erwerbs- und Rentenalter“. *Beiträge zur Sozialen Sicherheit* (Forschungsbericht 4/22): 1–197.
[68] Suri et al.

beispielsweise Vermögens- und Erwerbseinkommen. Bei ehemals Selbstständigerwerbenden besteht das Risiko einer Vorsorgelücke, wenn der Schritt in die Selbstständigkeit eher unfreiwillig und erst in einer späteren Phase des Erwerbslebens erfolgte. Auch bei selbstständigerwerbenden, die keine Mitarbeitenden beschäftigen und kleine, gering bezahlte Aufträge ausführen, besteht das Risiko, im Rentenalter nicht über ausreichend Einkünfte zu verfügen. Entscheidend für den Aufbau einer adäquaten Vorsorge ist, ob über das ganze Erwerbsleben hinweg ein genügendes Einkommen erzielt wird, um ausreichende berufliche oder individuelle Vorsorge zu finanzieren.

Auch der Anteil der bisherigen Erwerbstätigkeit hat einen stark positiven Effekt auf die Erwerbswahrscheinlichkeit nach dem ordentlichen Rentenalter. Personen, die während dreissig Jahren konstant erwerbstätig waren (unabhängig vom Pensum) sind mit 32-prozentiger Wahrscheinlichkeit weiterhin erwerbstätig. Personen mit einem durchschnittlichen Anteil Erwerbstätigkeit haben dagegen eine Erwerbswahrscheinlichkeit von 21 Prozent. Die Erwerbsbiografie hat demnach einen Einfluss auf die Erwerbswahrscheinlichkeit.[69]

Sozioökonomische Faktoren

Bezüglich sozioökonomischer Faktoren zeigen Börsch-Supan et al.[70] für Deutschland, dass Personen mit sehr tiefen und sehr hohen Einkommen häufig weiterhin erwerbstätig sind. Trageser et al.[71] dagegen kommen zum Schluss, dass die Erwerbswahrscheinlichkeit nach dem ordentlichen Rentenalter mit zunehmendem Einkommen steigt. Gemäss An et al.[72] führt ein höheres Erwerbseinkommen zu einer geringeren Wahrscheinlichkeit, aus dem Arbeitsmarkt auszuscheiden. Der Effekt von Vermögen geht hingegen in die andere Richtung und erhöht diese Wahrscheinlichkeit. Ein hohes Einkommen geht mit hohen Opportunitätskosten eines Arbeitsmarktrücktritts einher - der hohe Lohn wird zugunsten der Freizeit aufgegeben. Ein grosses Vermögen hingegen erlaubt es, die Rente so aufzustocken, dass das Erwerbseinkommen ersetzt und der Lebensstandard beibehalten werden kann.[73] Die vorliegende Studie findet einen positiven Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Situation und der Erwerbswahrscheinlichkeit: Je besser die wirtschaftliche Situation, bzgl. Äquivalenzeinkommen und Vermögen, im Jahr zuvor, desto eher ist Frau oder Mann im nächsten Jahr erwerbstätig. Ein gegenläufiger Effekt des Vermögens konnte nicht bestätigt werden ebenso wie eine erhöhte Erwerbswahrscheinlichkeit mit sehr tiefen Äquivalenzeinkommen.[74]

Rolle des Haushaltskontexts

Die Erwerbstätigenquote unterscheidet sich stark zwischen Männern und Frauen: 35 Prozent der beobachteten Männer sind nach dem ordentlichen Rentenalter noch erwerbstätig, bei den Frauen nehmen mit 19 Prozent deutlich weniger weiterhin am Erwerbsleben teil. Die höchste Erwerbsbeteiligung wird bei Männern beobachtet, die noch keine AHV-Rente beziehen (60%), die tiefste bei Frauen mit einer AHV-Rente (19%). Bei den untersuchten Jahrgängen scheint die klassische Rollenverteilung zwischen Frauen und Männern noch vorherrschend zu sein. Während die Erwerbsbeteiligung von Männern in Paarhaushalten höher ist als bei Männer in Einzelhaushalten (36% gegenüber 28%), verhält es sich bei den Frauen umgekehrt: Frauen in Paarhaushalten haben eine tiefere Erwerbsbeteiligung als Frauen in Einzelhaushalten (18% gegenüber 21%). Die Regression zeigt aber, dass diese Unterscheide nicht auf den Geschlechterunterschied per se zurückzuführen sind, sondern auf die Rollenverteilung im Paarkontext.[75]

Bei Paarhaushalten hat der Erwerbszustand der Partnerin oder des Partners einen signifikanten und relativ grossen Einfluss auf die eigene Erwerbstätigkeit. Ist der Partner oder die Partnerin erwerbstätig,

[69] Braun-Dubler et al. Kurzbericht zum Forschungsbericht. S. 34.
[70] Börsch-Supan et al.
[71] Trageser, Hammer, Flieder. 2012. „Altersrücktritt im Kontext der demographischen Entwicklung". *Beiträge zur Sozialen Sicherheit* (11/12).
[72] An, Christensen, Datta Gupta. 2004. „Multivariate Mixed Proportional Hazard Modelling of the Joint Retirement of Married Couples". *Journal of Applied Econometrics* 19(6): 687–704.
[73] ebd.
[74] Braun-Dubler et al. S. 11.
[75] ebd. S. 162.

ist die andere Person häufiger selbst auch erwerbstätig. Dieser Zusammenhang zeigt sich bei Personen mit AHV-Rente und bei Personen ohne AHV-Rente. Bei den letzteren ist der Zusammenhang deutlicher ausgeprägt. Frauen und Männer mit Kindern haben bereits eine höhere Wahrscheinlichkeit im Rentenaufschubsalter weiterhin erwerbstätig zu sein, als wenn sie keine Kinder haben. Lebt zudem ein Kind im gleichen Haushalt, verzeichnen sie eine nochmals höhere Erwerbswahrscheinlichkeit.[76]

Freibetrag
Nach dem ordentlichen Rentenalter müssen auf Erwerbseinkommen über 16 800 Franken pro Jahr weiterhin AHV-, IV- und EO-Beiträge bezahlt werden. Bei Mehrfachbeschäftigungen wird dieser sogenannte Freibetrag bei jeder Beschäftigung angerechnet. Von der aktuellen Regelung, dass der Freibetrag bei Mehrfachbeschäftigung von jedem Erwerbseinkommen abgezogen werden kann, können primär Personen profitieren, deren gesamtes Erwerbseinkommen 16 800 Franken im Jahr übersteigt.

Insgesamt liegen 62 Prozent der Erwerbseinkommen nach dem ordentlichen Rentenalter unter dem Freibetrag von 16 800 Franken und bei 10 Prozent der Erwerbstätigen kann eine Mehrfachbeschäftigung identifiziert werden. Dabei sind häufiger Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln mehrfachbeschäftigt (12% der Selbstständigerwerbenden und 18% der Angestellten), als Personen in der Referenzkategorie oder als Personen mit geringen oder sehr geringen finanziellen Mitteln.[77]
Bemerkenswert ist, dass vor allem unselbstständig Erwerbende Einkommen auf oder nahe am Freibetrag erwirtschaften. Insgesamt liegen 5 600 Erwerbseinkommen auf oder nahe am Freibetrag (zwischen 16 300 und 16 800 Franken). Von diesen Erwerbseinkommen kommen 92 Prozent von unselbstständig Erwerbenden und 8 Prozent von Selbstständigerwerbenden.[78]

2.3.3 Fazit

Bei Personen im Rentenaufschubsalter ist es die Regel, nicht zu arbeiten und eine oder beide Renten zu beziehen. Verschiedene Studien kommen zum Schluss, dass das gesetzliche Rentenalter einen entscheidenden Einfluss auf den Zeitpunkt der Aufgabe der Erwerbstätigkeit hat. Die vorliegende Studie konnte den starken Einfluss des Alters bzw. des Rentenalters auf die Erwerbsbeteiligung zeigen.

Ferner konnte der Einfluss der Einkommenskategorien auf die Erwerbswahrscheinlichkeit im Rentenaufschubsalter bestätigt werden: Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln weisen die höchste, Personen mit sehr geringen Mitteln die tiefste Erwerbswahrscheinlichkeit auf. In der Literatur werden verschiedene Faktoren genannt, welche die Entscheidung zur Weiterführung oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit beeinflussen. Neben den individuellen Faktoren, zu denen die Arbeitszufriedenheit, -flexibilität und die Sinnhaftigkeit der Arbeit aber auch die Opportunitätskosten bei der Abwägung zwischen Arbeit und Freizeit gehören, sind auch arbeitsmarktseitige Faktoren relevant.

Bezüglich Geschlechterrollen im Haushaltskontext konnte gezeigt werden, dass die Erwerbswahrscheinlichkeiten für ledige Frauen in Einzelhaushalten und verheiratete Männer in Paarhaushalten mit ansonsten gleichen Merkmalen, gleich hoch ist. Die tiefere Erwerbswahrscheinlichkeit der Frauen ist somit primär auf andere Faktoren als das Geschlecht per se zurückzuführen, wie z.B. die Rolle der Frau im Paarkontext oder die Erwerbsbiografie der Frau. Zudem erhöhen Kinder im Haushalt die Erwerbswahrscheinlichkeit im Rentenaufschubsalter. Der Erwerbsstatus der Partnerin oder des Partners beeinflusst die eigene Erwerbswahrscheinlichkeit für Männer und Frauen stark positiv. Der Effekt des Partners auf die Frauen ist dabei grösser als der Effekt der Partnerin auf die Männer.

[76] Braun-Dubler et al. Kurzbericht zum Forschungsbericht. S. 37.
[77] ebd.
[78] ebd. S. 38.

Förderung der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Regelrentenalters

Weiter erhöhen selbstständige Erwerbstätigkeit, sowie weniger Erwerbsunterbrüche und ein tertiärer Bildungsabschluss die Erwerbswahrscheinlichkeit. Gemäss der Literatur sind neben unterschiedlichen Vorsorgesituation auch fehlende Nachfolgelösungen und die fehlende Auslastung ohne Erwerbsarbeit, Motivationen zur Weiterarbeit von Selbstständigerwerbenden. Wenige Erwerbsunterbrüche zu haben ist ein Indikator für die persönliche Erwerbsbiografie und kann damit als Approximation gelten für die Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können. Zudem erhöhen substanzielle AHV-Beitrags- oder Versicherungslücken die Wahrscheinlichkeit im Rentenaufschubsalter weiterzuarbeiten.

Insgesamt sind die Erwerbstätigen nach dem ordentlichen Rentenalter wirtschaftlich bessergestellt als die Nichterwerbstätigen. Sie verfügen über höhere Äquivalenzeinkommen, sind häufiger Millionäre und besitzen öfters Immobilien. Zudem liegt ihr für die Altersrente massgebende Durchschnittseinkommen höher als jenes der Nichterwerbstätigen und sie verfügen öfters über Maximalrenten.

Von der Mehrfachbeschäftigungsregelung beim Freibetrag profitieren vor allem Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln. Personen mit sehr geringen und geringen finanziellen Mitteln erzielen mehrheitlich Erwerbseinkommen unter dem Freibetrag. Sie müssten somit auch ohne die Mehrfachbeschäftigungsregelung keine Lohnbeiträge bezahlen. Vom Freibetrag scheinen primär unselbstständig Erwerbende zu profitieren.

3 Anreizmassnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit in der AHV

Bis anhin gibt es in der AHV nur wenige Anreize, um die Erwerbstätigkeit nach dem Rentenalter weiterzuführen. Es gilt ein Freibetrag von 1400 Franken pro Monat bzw. 16 800 Franken pro Jahr, auf welchem keine AHV-Beiträge bezahlt werden müssen. Der Freibetrag gilt pro Arbeitsverhältnis, weshalb eine Person mit mehreren Arbeitgebern die Franchise jedes Mal geltend machen kann. Daneben bietet das flexible Rentenalter Anreize, um die Erwerbstätigkeit über 65 Jahre hinaus aufrecht zu erhalten. Die Höhe der AHV-Rente ist jedoch kaum je der Hauptgrund, weshalb die Erwerbstätigkeit im Rentenalter weitergeführt wird. Viel stärker ins Gewicht fallen Faktoren wie die Rente der 2. Säule, die Arbeitsmotivation oder die Gesundheit. Die Studie "Wer geht wann in Rente? Ausgestaltung und Determinanten des Rentenübergangs" konnte aufzeigen, dass neben den institutionellen Gegebenheiten primär Arbeits- und Unternehmensspezifische Faktoren, die individuelle Erwerbsbiografie sowie das Verhalten des Partners oder der Partnerin für die Entscheidung einer Weiterarbeit verantwortlich sind.

Die finanzielle Lage der AHV lässt keinen grossen Spielraum zu, um finanzielle Anreize für eine Weiterarbeit im Rentenalter zu setzen, welche die Finanzen der AHV zusätzlich belasten. Je nach Ausgestaltung würde wirkungsvolle Förderung der Weiterarbeit durch die AHV würde hohe Einnahmeausfälle oder Zusatzausgaben verursachen. Dennoch besteht Potenzial, um in der AHV zusammen mit Massnahmen in der 2. Säule und bei den Steuern Erwerbsanreize im Rentenalter zu setzen. Wichtig ist es zunächst, ein Umfeld zu schaffen, das den Versicherten eine möglichst hohe Flexibilität beim Rentenübergang ermöglicht, um den Rentenbezugsbeginn und Arbeitsmarktrücktritt schrittweise zu gestalten. Weiter können konkrete Anreize zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit geschaffen werden: Dies kann beispielsweise über die Berücksichtigung der nach dem Rentenalter bezahlten Beiträge sowie die geleisteten Beitragszeiten erreicht werden. Massnahmen beim Freibetrag können sich ebenfalls auf die Fortführung der Erwerbstätigkeit auswirken.

3.1 Geltendes Recht und Massnahmen der Reform AHV 21

Rentenalter und flexibler Rentenbezug

Heute beträgt das Rentenalter für Frauen 64 und für Männer 65 Jahre. Mit Erreichen dieses Alters entsteht der Anspruch auf eine Altersrente ohne Kürzung oder Erhöhung. Mit 88 Prozent wählt ein Grossteil der Versicherten diesen Zeitpunkt für den Rentenbezugsbeginn (bei 9% früher Bezugsbeginn und 3% später Bezugsbeginn). 27 Prozent der Versicherten legen ihren Arbeitsmarktrücktritt auf den AHV-Bezugsbeginn. Rund 40 Prozent sind davor bereits nicht erwerbstätig und ein Drittel arbeitet auch nach dem Rentenalter weiter.

Mit der Reform AHV 21 wird das Rentenalter von Frauen und Männer bei 65 Jahren festgesetzt. Die Möglichkeiten beim flexiblen Rentenbezug werden erweitert und es werden Anreizmassnahmen zur Weiterarbeit nach dem Rentenalter eingeführt. Die Einzelheiten dieser neuen Massnahmen werden in den folgenden Kapiteln im Detail erläutert. Neben den in der Reform vorgesehenen Änderungen werden weitere mögliche Massnahmen thematisiert.

Das geltende Recht kennt bereits eine gewisse Flexibilität beim Rentenbezug. Die Bedingungen des flexiblen Rentenalters sind für die erste Säule in Artikel 39 und 40 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946[79] über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und in den Artikel

[79] SR **831.10**

55bis ff. der Verordnung vom 31. Oktober 1947[80] über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) geregelt. In der AHV beträgt das Mindestalter für den Vorbezug der Rente für Frauen 62 Jahre, für Männer 63 Jahre. Der Vorbezug kennt aber starre Grenzen, denn die Rente kann nur um ein oder zwei Jahre vorbezogen werden. Bei einem Vorbezug wird die Rente für die Dauer des gesamten Rentenbezugs gekürzt. Die Kürzung wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet und beträgt 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr. Es kann nur die ganze Rente vorbezogen werden, ein Teilbezug ist nach dem geltenden Recht nicht möglich.

Wenn das ordentliche Rentenalter erreicht wird, kann der Bezug der Altersrente um mindestens ein Jahr und um höchstens fünf Jahre aufgeschoben werden. Männer können die Rente also bis zum vollendeten 70. Altersjahr und Frauen bis zum vollendeten 69. Altersjahr aufschieben. Dadurch erhöht sich die Altersrente um einen monatlichen Zuschlag, der nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet wird. Dabei wird die Rente je nach Dauer des Aufschubs um 5,2 bis maximal 31,5 Prozent erhöht. Mit der Erhöhung durch den Aufschub kann die Maximalrente überschritten werden. Die Fortführung der Erwerbstätigkeit ist keine Voraussetzung für den Aufschub. Durch einen späten Bezug der AHV-Rente kann damit die eigene Rente erhöht werden, ohne einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu müssen. Der Aufschub der Rente kann innerhalb eines Jahres nach Erreichen des Rentenalters geltend gemacht werden und während des Aufschubs kann die Altersrente nach freier Wahl abgerufen und bezogen werden. Gleich wie beim Vorbezug ist auch beim Aufschub ein Teilbezug, bzw. Teilaufschub der Altersrente nicht möglich. Es kann nur die ganze Rente aufgeschoben werden.

Mit den Änderungen durch die Reform AHV 21 können neu Teilrenten bezogen werden womit, neu auch nur ein Teil der Rente aufgeschoben werden kann. Der Bezug von Teilrenten wird sowohl beim Aufschub als auch beim Vorbezug eingeführt. Die Teilrente kann zwischen 20 und 80 Prozent frei gewählt werden und der Anteil der vorbezogenen, bzw. aufgeschobenen Rente kann ein Mal geändert werden.

Ausserdem werden die versicherungstechnischen Kürzungs- und Erhöhungssätze per 2027 gesenkt. Sie sind wegen der längeren Lebenserwartung mittlerweile nicht mehr aktuell, bzw. versicherungsmathematisch zu hoch (vgl. unten).

Beitragspflicht und Freibetrag

Nach dem bisher geltenden Recht bezahlen erwerbstätige AHV-Rentnerinnen und -rentner auch nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters weiterhin AHV-Beiträge. Die bezahlten Beiträge sowie die geleisteten Beitragszeiten werden bei der Rentenberechnung jedoch nicht berücksichtigt, was zur Folge hat, dass die Rente durch die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit derzeit nicht aufgebessert werden kann. Allerdings können erwerbstätige AHV-Rentnerinnen und -rentner einen Freibetrag von 16 800 Franken pro Jahr (1400 Franken pro Monat) pro Arbeitsverhältnis geltend machen, auf welchem sie keine AHV-Beiträge bezahlen müssen.

Mit der AHV 21 haben die Versicherten die Möglichkeit, für jedes Arbeitsverhältnis einzeln auf die Anwendung des Freibetrags zu verzichten und damit ab dem ersten verdienten Franken AHV-Beiträge zu entrichten. Mit dieser Anpassung wird in Kombination mit den Massnahmen zur Rentenverbesserung die Möglichkeit geschaffen, dass weiterhin erwerbstätige Rentenbezüger ihre AHV-Rente erhöhen können.

[80] SR **831.101**

3.2 Anreizmassnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit nach dem Rentenalter

Im Folgenden werden Massnahmen im Bereich der AHV zur Förderung der Erwerbstätigkeit nach dem Rentenalter diskutiert. Dabei werden Massnahmen zum flexiblen Rentenbezug, Schliessen von Beitrags- und Versicherungslücken sowie Rentenverbesserung, Beitragspflicht und Freibetrag thematisiert.

3.2.1 Massnahmen zum flexiblen Rentenbezug

Die Entscheidung über die Aufgabe oder die Weiterführung der Erwerbstätigkeit beim Rentenübergang ist eng mit dem Beginn und der Art des Rentenbezugs verbunden. Die Studie "Wer geht wann in Rente? Ausgestaltung und Determinanten des Rentenübergangs" stellt fest, dass ein Grossteil der Versicherten mit dem Bezug der AHV-Rente zeitgleich auch die Erwerbstätigkeit einstellt. Nur 26 Prozent der Personen im Rentenalter sind weiterhin erwerbstätig und davon beziehen lediglich 2 Prozent keine Rente (AHV- oder BV-Rente).[81] Jedoch sind bereits 39 Prozent der Versicherten bereits vor dem Rentenbezug nicht mehr erwerbstätig. Dennoch bestätigt die Studie die in der bisherigen Literatur festgestellte starke Default-Wirkung des ordentlichen Rentenalters bei der Aufgabe der Erwerbstätigkeit: Für viele Versicherte scheint das ordentliche Rentenalter der massgebende Zeitpunkt zu sein, zu dem die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird.[82]

Die Forschung zeigt, dass Arbeitszeitflexibilität eine der wichtigsten Rahmenbedingungen für eine Weiterbeschäftigung nach dem ordentlichen Rentenalter ist und dass Reformen zur Flexibilisierung des Rentenalters zu einer höheren Arbeitsmarktbeteiligung geführt haben.[83] Jedoch gibt es auch Studien, die nahe legen, dass der Austritt aus dem Arbeitsmarkt bei einer Erweiterung des Rentenkorridors zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgt.[84] Auch identifiziert die Forschung die Möglichkeit eines graduellen Arbeitsmarktrücktritts und Rentenbezugsbeginns als wichtigen Faktor für eine fortgeführte Erwerbstätigkeit nach dem Rentenalter.[85] Indem beim Rentenbezug mehr Flexibilität geschaffen wird, können Voraussetzungen für eine bessere Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Pensionierung geschaffen werden. Das derzeit geltende System von Vorbezug und Aufschub kennt relativ starre Grenzen, das den Bedürfnissen von Versicherten und Arbeitgebern nicht immer Rechnung trägt. Den Versicherten soll mit einer erweiterten Flexibilisierung die Möglichkeit gegeben werden, den Rentenübergang fliessend entsprechend der individuellen Situation zu gestalten. Dies ist wichtig, um auch Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen. Ziel muss es sein, dass die Flexibilität einen längeren Verbleib in der Arbeitswelt ermöglicht.

Teilbezug der AHV-Rente

Nach der geltenden Regelung kann in der AHV nur eine ganze Rente bezogen werden. Daher ist es derzeit nicht möglich, die Erwerbstätigkeit schrittweise zu reduzieren und den durch die Pensumsreduktion entstandenen Erwerbsausfall durch eine AHV-Teilrente zu kompensieren. Auch beim Aufschub besteht diese Möglichkeit nicht: ein fortgeführtes Teilzeitpensum kann nicht durch eine AHV-Teilrente ergänzt werden. Ein sanfter, gleitender Übergang in den Ruhestand ist jedoch ein häufig geäusserter Wunsch von Unternehmen und Versicherten. Er nützt nicht nur der betroffenen Person, die sich besser auf den Ruhestand einstellen kann, sondern auch dem Unternehmen, das während ein paar zusätzlichen Jahren von den Kenntnissen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters profitieren kann und so genügend Zeit erhält, die Nachfolge zu regeln und einzuarbeiten. Mit der Einführung von Teilrenten sollen die Versicherten den Anteil der Rente, den sie beziehen möchten, frei wählen können, dabei ihre Erwerbstätigkeit auf Wunsch fortsetzen und den Bezug des verbleibenden Rententeils auf später

[81] Braun-Dubler et al. Kurzbericht zum Forschungsbericht. S. 32.
[82] Ebd. S. 12.
[83] Hudomiet et al. Börsch-Supan et al. 2017.
[84] Bauer et al.
[85] Vonkova.

verschieben. Mit der AHV 21 wird erstmals der Bezug von Teilrenten eingeführt. Die Teilrente kann zwischen 20 und 80 Prozent frei gewählt werden. Der Bezug von Teilrenten wird sowohl beim Vorbezug, als auch beim Aufschub ermöglicht. Mit dieser Neuerung kann die versicherte Person den Rentenübergang zwischen 63 und 70 Jahren schrittweise gestalten, womit insbesondere die Weiterführung von Teilzeiterwerbstätigkeiten gefördert werden.

Monatsweiser Bezug der AHV-Rente

Für einen flexibleren Übergang ins Rentenalter muss die Person auch frei entscheiden können, wann sie ihre Altersrente beziehen will. Während heute die Rente nur jahresweise vorbezogen werden kann, bietet ein monatlicher Vorbezug die Möglichkeit, den Rentenübergang schrittweise vorzunehmen. Auch besteht gemäss geltendem Recht ein gewisser Druck, den Rentenbezug zu einem bestimmten Zeitpunkt anzumelden, da die Rente nur ein ganzes Jahr oder zwei ganze Jahre vorbezogen werden kann. Wird die Frist verpasst, muss die versicherte Person ein Jahr zuwarten. Die Studie "Wer geht wann in Rente? Ausgestaltung und Determinanten des Rentenübergangs" hat denn auch aufgezeigt, dass sich viele Versicherte beim gewählten Arbeitsmarktrücktritt vom ordentlichen Rentenalter leiten lassen.[86] Durch die zusätzliche Flexibilität eines monateweisen Rentenbezugs kann ein Beitrag geleistet werden, damit der Arbeitsmarktrücktritt nicht mehr automatisch mit dem gesetzlichen Rentenalter assoziiert wird.

Gleich wie die Einführung von Teilrenten ist auch der monatliche Vorbezug und Aufschub in der AHV 21 vorgesehen. Mit der am 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Reform kann die Altersrente zwischen 63 und 70 auf jeden Monatsanfang bezogen werden.

Anreizorientierte Vorbezugs- und Erhöhungssätze

Bei einem Vorbezug und einem Aufschub der Altersrente wird die Rente der reduzierten, bzw. verlängerten Bezugsdauer angepasst. Diese Anpassung erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen anhand der zu erwartenden Lebensdauer. Bei der vorbezogenen Altersrente wird der auf die Altersrente gewährte Vorschuss mit der Rentenkürzung in Raten zurückbezahlt und beim Aufschub wird die später bezogene Rente entsprechend den noch nicht bezogenen Rentenleistungen erhöht. Mit den versicherungsmathematischen Kürzungs- und Erhöhungssätzen soll gewährleistet werden, dass die Versicherten, die einen Vorbezug oder Aufschub machen, über die gesamte Bezugsdauer im Durchschnitt gleich hohe AHV-Leistungen wie bei einem ordentlichen Rentenbezug erhalten. Die versicherungstechnischen Kürzungs- und Erhöhungssätze wurden in den letzten 20 Jahren nicht mehr angepasst. Sie sind wegen der längeren Lebenserwartung mittlerweile nicht mehr aktuell, bzw. versicherungsmathematisch zu hoch. Die zu hohen Kürzungs- und Erhöhungssätze bieten somit aktuell theoretisch einen Anreiz für einen späteren Rentenbezug. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass aufgrund der seit langem unverändert gebliebenen Kürzungs- und Erhöhungssätzen kein starker Effekt besteht. Weiter ist zu beachten, dass versicherungstechnisch neutrale Zu- und Abschläge nicht zwingend anreizneutral wirken. [87]

Mit der Reform AHV 21 werden die Kürzungs- und Erhöhungssätze per 1. Januar 2027 der gestiegenen Lebenserwartung angepasst. Der Bundesrat muss hierfür die AHVV entsprechend ändern. Anschliessend überprüft er die Kürzungs- und Erhöhungssätze mindestens alle zehn Jahre auf ihre Aktualität.

Anreize für die Weiterführung der Erwerbstätigkeit könnten theoretisch über modifizierte Kürzungs- und Aufschubssätze gesetzt werden. Der Effekt solcher Massnahmen ist jedoch unklar. Beim Vorbezug könnte die Rente stärker reduziert und beim Aufschub stärker erhöht werden. Damit würde allerdings der Grundsatz der versicherungsmathematischen Anpassung der Rente beim Vorbezug und Aufschub aufgehoben werden. Mit einer solchen Änderung könnte möglicherweise das Verhalten beim

[86] Braun-Dubler et al. Kurzbericht zum Forschungsbericht. S. 34.
[87] Schaltegger, Leisibach, Schmid. 2018. "Arbeitsanreize in der sozialen Sicherheit". Studie im Auftrag des SECO.

Rentenbezugsbeginn beeinflusst werden. Da der Aufschub (wie auch der Vorbezug) der Altersrente aber nicht von der Fortführung einer Erwerbstätigkeit abhängt, ist nicht klar, ob sich veränderte Kürzungs- und Aufschubssätze tatsächlich auf die Erwerbstätigkeit auswirken werden. Von den Versicherten, die heute nach Erreichen des Rentenalters weiterarbeiten (26%), beziehen nur rund 2 Prozent keine Altersrente, während 46 Prozent eine AHV- und eine BV-Rente beziehen.[88]

Anhand der 10. AHV-Reform haben Lalive et al.[89] untersucht, welchen Effekt solche Anreize auf die Erwerbstätigkeit haben. Im Rahmen dieser Reform wurden für Frauen bis Jahrgang 1947 die Kürzungssätze für den Rentenvorbezug reduziert. Für ein vorbezogenes Jahr wurde die Rente statt um 6,8 um 3,4 Prozent gekürzt. Mit dieser Regelung sollte die Erhöhung des Frauenrentenalters abgefedert werden. Dabei haben die Autoren festgestellt, dass die finanziellen Anreize über geänderte Kürzungssätze zwar den Altersrentenbezug um 4 Monate nach hinten verschieben, jedoch keinen Einfluss auf die Erwerbstätigkeit haben. Die Anpassung des gesetzlichen Rentenalters hingegen hatte einen Einfluss auf die Erwerbstätigkeit. Die Resultate deuten darauf hin, dass bei einer Erhöhung des ordentlichen Rentenalters mit grösseren Effekten zu rechnen ist als bei einer anderen Ausgestaltung der Kürzungs- und Zuschlagssätze. Gemäss der Forschung ist der Effekt einer Erhöhung des Rentenalters aufgrund der vielen gegenläufigen Determinanten der Erwerbsbeteiligung jedoch nicht eindeutig. Dies gilt umso mehr, als nicht klar ist, wie sich die individuellen Präferenzen in Bezug auf Arbeit und Freizeit und die allgemeine Entwicklung am Arbeitsmarkt in Zukunft entwickeln werden.[90] Klar ist hingegen, dass nicht alle Versicherten die Erwerbstätigkeit fortführen können. Untersuchungen aus Österreich[91] zeigen, dass die Erhöhung des Rentenalters von Frauen zwar zu längerer Beschäftigung geführt hatte, gleichzeitig wurden aber auch Übertragungseffekte beobachtet. Die Arbeitslosenquote stieg in der Gruppe, die von der Reform betroffen war, markant an und die Invalidenversicherung wurde ebenfalls stärker belastet. Besonders Personen mit relativ schlechtem Gesundheitszustand und geringen Löhnen waren von solchen Übertragungseffekten betroffen. Gemäss der Studie dürfte es sich hierbei insbesondere um kurzfristige Effekte handeln.

Die Studie "Wer geht wann in Rente? Ausgestaltung und Determinanten des Rentenübergangs" enthält zum Rentenaufschub eine interessante Erkenntnis: Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln, die ihre Rente spät beziehen, melden ihren späten AHV-Bezug viel häufiger als Aufschub an (64%) als Personen mit geringen finanziellen Mitteln (29%) und spätem AHV-Bezugsbeginn. Da der Aufschub der Altersrente angemeldet werden muss, können gerade Personen, bei denen die Rentenerhöhung durch den Aufschub am meisten ausmachen würde, nicht von dem späteren Rentenbezug profitieren. Auffällig ist, dass Personen mit ausländischer Nationalität signifikant seltener einen späten AHV-Bezugsbeginn als Aufschub anmelden (35% der Ausländerinnen und Ausländer gegenüber 67% der Schweizerinnen und Schweizer). Dies wirft die Frage auf, ob der Aufschub aus Unwissenheit nicht angemeldet wird und ob der Zugang zu diesem Wissen gegebenenfalls verbessert werden muss. Derzeit beziehen überdurchschnittlich oft Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln ihre AHV spät. Rund 40 Prozent der Personen mit spätem Rentenbezug verfügen über umfangreiche finanzielle Mittel, während 4 Prozent über geringe finanzielle Mittel, 6 Prozent über sehr geringe Mittel verfügen und rund 50 Prozent in der Referenzkategorie liegen.[92] Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln sind aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation eher nicht auf die AHV-Rente angewiesen und können daher besonders einfach von einem Aufschub der AHV-Rente profitieren, welcher die Rente pro aufgeschobenes Jahr anteilsmässig erhöht. Eine Förderung des Aufschubs würde also eher Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln zugutekommen.

[88] Braun-Dubler et al.. S. 144.
[89] Lalive et al. 2017.
[90] Vgl. Müller et al. S. 39.
[91] Staubli et al.
[92] Braun-Dubler et al.. S. 91.

Verlängerter Rentenkorridor

Gemäss geltendem Recht können Versicherte die AHV-Rente zwei Jahre vorbeziehen und fünf Jahre aufschieben. Wie die Studien von Hudomiet und Vonkova[93] aufgezeigt haben, ist die Möglichkeit zu einem graduelleren Rentenbezugsbeginn eine wichtige Voraussetzung für die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit nach dem Rentenalter. Eine Möglichkeit, um zusätzliche Flexibilität zu schaffen, wäre es, den heute geltenden Rentenkorridor von zwei Jahren Vorbezug und fünf Jahren Aufschub zu vergrössern.

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zur AHV 21[94] vorgeschlagen, den Vorbezug auf drei Jahre auszuweiten. Das Parlament hat sich dann in der Beratung der Vorlage jedoch gegen diese Ausweitung entschieden. Nach dem Vorschlag des Bundesrates hätten Frauen und Männer die Rente ab dem vollendeten 62. Altersjahr vorbeziehen können, wobei für die vorbezogene Rente entsprechend dem bestehenden System eine versicherungsmathematische Kürzung vorgesehen war. Für die Versicherung hätte die Ausweitung der Vorbezugsmöglichkeit längerfristig keine Zusatzkosten zur Folge gehabt.

Personen, die ihre Rente nach Erreichen des Rentenalters durch einen Aufschub erhöhen möchten, können dies während einer begrenzten Dauer machen. In Anbetracht der steigenden Lebenserwartung könnte die Aufhebung oder Ausweitung dieser Begrenzung in Betracht gezogen werden. Jedoch ist es fraglich, ob ein verlängerter Aufschub bei Beibehaltung versicherungstechnisch korrekter Zuschlagssätze tatsächlich genutzt würde. Heute nutzt nur ein kleiner Teil der Versicherten die Möglichkeit eines Rentenaufschubs von einem bis fünf Jahren (rund 2%), wovon sich die meisten für einen einjährigen Aufschub entscheiden. Die Weiterarbeit, bzw. ein Aufschub über 70 Jahre hinaus dürfte bei Beibehaltung versicherungstechnisch korrekter Zuschlagssätze nur von sehr wenigen Versicherten gewünscht sein. Das Parlament hatte bereits anlässlich der Reform AHV 21 Gelegenheit, sich zu dieser Frage zu äussern. Die parlamentarische Initiative Neirynck 12.491 "Unbeschränkter Aufschub des AHV-Rentenbezugs" nahm die Idee eines unbegrenzten Aufschubs auf und forderte, die Begrenzung der Aufschubsmöglichkeit der AHV-Altersrente auf fünf Jahre aufzuheben. Das Parlament beschloss, dass diese Idee im Rahmen der Reform AHV 21 behandelt werden sollte, weshalb es dem Vorstoss keine Folge gegeben hatte. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zur AHV 21 kam das Parlament dann zum Schluss, dass es keinen wirklichen Bedarf für eine Ausweitung der Aufschubsmöglichkeit über 70 Jahre gibt.

Suri et al. (2020)[95] weisen darauf hin, dass die Zuschläge deutlich höher sein müssten als in der neutralen Form, um einen nennenswerten Effekt zu erzielen, da die Erhöhung der AHV-Rente für das Individuum ansonsten nicht stark ins Gewicht fällt. Die Zuschläge bei einer weiteren Erwerbstätigkeit gehen in Estland, Island, Korea und insbesondere in Japan und Portugal über das versicherungsmathematische Niveau hinaus und bringen somit einen deutlichen Anreiz mit sich.[96]

Würdigung

Die im Rahmen der AHV21 beschlossenen Massnahmen zur Flexibilisierung des Rentenbezugs mit der Einführung von Teilrenten sowie dem monatsweisen Abruf der AHV-Rente entsprechen einem häufig geäusserten Bedürfnis von Versicherten und Arbeitgebenden. Auch wenn diese Massnahmen keine direkten Arbeitsanreize beinhalten, dienen sie dennoch dazu, ein Umfeld zu schaffen, um die Fortführung der Erwerbstätigkeit zu begünstigen. Die Forschung identifiziert unter den arbeits- und unternehmensspezifischen Faktoren, die eine Weiterbeschäftigung begünstigen, die Arbeitszeitflexibilität eine der wichtigsten Rahmenbedingungen. So führt die Möglichkeit eines

[93] Hudomiet et al.; Vonkova.
[95] Suri, Frey, Wüest, Morlok. 2020. „Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus“ hrsg. SECO. *Grundlagen für die Wirtschaftspolitik*.
[95] Suri, Frey, Wüest, Morlok. 2020. „Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus“ hrsg. SECO. *Grundlagen für die Wirtschaftspolitik*.
[96] Siehe ebenda

graduellen Arbeitsmarktrücktritts und Rentenbezugs dazu, dass eine Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter eher gewünscht ist.[97]

Die Analyse legt nahe, dass, von anreizorientierten Aufschubssätzen keine grossen Effekte zu erwarten sind, wenn diese nicht sehr hoch und damit für die AHV potenziell kostspielig angesetzt werden.[98] Diese Sätze werden im Rahmen der Reform AHV 21 per 1. Januar 2027 der gestiegenen Lebenserwartung angepasst. Eine Abkehr von versicherungsmathematischen Berechnungsregeln für die Festlegung der Kürzungs- und Erhöhungssätze kann nicht empfohlen werden, zumal der Bundesrat eine solche Massnahme bereits im Rahmen der Ausarbeitung der Botschaft zur AHV 21 geprüft und verworfen hat. Eine Verlängerung des Rentenkorridors dürfte sich grundsätzlich positiv auf die Arbeitsmarktbeteiligung auswirken, da dies zu mehr Flexibilität führt und damit den Versicherten mehr Möglichkeiten zum Erhalt der Erwerbstätigkeit gibt.[99] Daneben gibt es aber auch Forschungsergebnisse, die darauf hindeuten, dass eine erweiterte Flexibilisierung dazu führen kann, dass der Austritt aus dem Arbeitsmarkt zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgt.[100] Eine Ausweitung der Aufschubsmöglichkeiten über 70 Jahre hinaus dürfte keinem breiten Bedürfnis entsprechen, womit von einer solchen Massnahme keine relevanten Erwerbsanreize zu erwarten sind. Aus diesen Gründen sollte am bestehenden Rentenkorridor (Vorbezug von 2 Jahren, Aufschub von 5 Jahren) festgehalten werden.

3.2.2 Schliessen von Beitrags- oder Versicherungslücken und Rentenverbesserung

Nach dem geltenden Recht bezahlen Erwerbstätige im Rentenalter auf dem Erwerbseinkommen, welches den Freibetrag übersteigt, weiterhin AHV-Beiträge. Es handelt sich dabei um Solidaritätsbeiträge, die bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt werden. Das hat zur Folge, dass die Rente durch die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit nicht aufgebessert werden kann. Personen ohne maximale Vollrente haben also derzeit keinen Anreiz, weiterhin erwerbstätig zu bleiben, um so die AHV-Rente zu erhöhen. Die Studie "Wer geht wann in Rente? Ausgestaltung und Determinanten des Rentenübergangs" stellt fest, dass Personen, die aufgrund substanzieller Beitrags- oder Versicherungslücken (mehr als 10 Jahre) keine maximale Vollrente beziehen, eine deutlich höhere Wahrscheinlichkeit für die Weiterarbeit im Rentenalter haben.[101] Mit der Weiterarbeit können sie derzeit zwar ihre finanzielle Lage mit den zusätzlichen Erwerbseinkommen verbessern, die AHV-Rente kann durch die Weiterarbeit jedoch nicht verbessert werden. Das Potenzial zur Rentenverbesserung ist dabei gross: lediglich 35 Prozent aller Personen im Rentenalter beziehen eine maximale Vollrente.[102]

Schliessen von Beitrags- oder Versicherungslücken

Versicherung-, bzw. Beitragslücken haben Personen, die während der allgemeinen Beitragspflicht teilweise nicht in der AHV versichert waren oder aus anderen Gründen keine Beiträge bezahlt haben. Das kann beispielsweise bei migrierten Personen oder im Falle von Auslandaufenthalten ohne Weiterversicherung in der AHV vorkommen. Bestehen Versicherungs- oder Beitragslücken, so wird keine Vollrente, sondern eine Rente aufgrund der entsprechenden Teilskala ausgerichtet. Wie oben erwähnt, können Versicherungs- oder Beitragslücken mit der Weiterarbeit nach dem Rentenalter gemäss dem geltenden Recht nicht geschlossen werden. Dies wird mit der AHV 21 geändert, indem die zusätzlichen Beitragszeiten während einer Erwerbstätigkeit im Rentenalter berücksichtigt werden. Personen mit Versicherungs- oder Beitragslücken hätten so einen (zusätzlichen) Anreiz, nach dem Rentenalter erwerbstätig zu sein.

[97] Vonkova.
[98] Börsch-Supan et al (2017)
[99] vgl. Hudomiet; Vonkova, ; Jansen et al.; Maxin et al.; Shacklock et al.
[100] Bauer et al.
[101] Braun-Dubler et al. Kurzbericht zum Forschungsbericht, S. 39.
[102] Hauptbericht, S. 149.

Gemäss der Forschung hat die Möglichkeit zur Rentenaufbesserung und Lückenschliessung einen entscheidenden Einfluss auf Erwerbstätigkeit und Rentenaufschub nach dem Rentenalter.[103] Die Studie "Wer geht wann in Rente? Ausgestaltung und Determinanten des Rentenübergangs" konnte aufzeigen, dass Versicherte mit substanziellen Versicherungs- oder Beitragslücken nach dem Rentenalter besonders häufig weiterarbeiten. Während Personen mit 1-5 fehlenden Beitragsjahren leicht weniger häufig als Personen ohne Lücken weiterhin erwerbstätig sind (20% gegenüber 21%), sind Personen mit 6-10 fehlenden Beitragsjahren (24%) und insbesondere Personen mit mehr als 10 fehlenden Beitragsjahren (33%) im Rentenalter häufiger erwerbstätig.[104]

Rentenverbesserung durch Beitragsberücksichtigung

Eine weitere Anreizmassnahme besteht mit der Berücksichtigung der nach dem Rentenalter bezahlten Beiträge. Versicherte, die das Maximum des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens nicht erreichen (Stand 2022: 86 040 Fr.), können auch bei voller Beitragsdauer keine Maximalrente beziehen. Auch hier ist es so, dass Beiträge auf Erwerbseinkommen nach dem Rentenalter gemäss dem geltenden Recht nicht rentenbildend sind. Als Anreizmassnahme könnten die auf dem eigenen Erwerbseinkommen bezahlten Beiträge bei der Rentenberechnung künftig berücksichtigt werden. Damit haben Versicherte mit tiefen Durchschnittseinkommen einen Anreiz, länger Erwerbstätig zu bleiben.

Beide oben beschriebenen Massnahmen sind in der Reform AHV 21 vorgesehen: Beitrags- und Versicherungslücken können geschlossen werden, sofern ein jährliches Erwerbseinkommen von mindestens 40 Prozent des durchschnittlichen eigenen Erwerbseinkommens erwirtschaftet wird und wenn auf diesem Erwerbseinkommen mindestens der AHV-Mindestbeitrag gezahlt werden muss. Mit der Berücksichtigung dieser zusätzlichen Beitragszeiten kann die Rente bis maximal zur Vollrente (Skala 44) verbessert werden. Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen kann durch die Berücksichtigung der nach dem Referenzalter auf dem Erwerbseinkommen bezahlten AHV-Beiträge erhöht werden, sofern Einkommen erwirtschaftet werden, die den Freibetrag (1400 Fr. pro Monat) übersteigen. Die zusätzlichen Einkommen können berücksichtigt werden, auch wenn die versicherte Person keine Beitragslücken aufweist.

Würdigung

Dass heute Erwerbstätige im Rentenalter weiterhin beitragspflichtig sind, die eigene Rente durch die geleisteten Beiträge aber nicht verbessert wird, stösst oft auf Unverständnis. Die Forschung zeigt, dass Potenzial zur Rentenverbesserung vorhanden ist, da 65 Prozent der Rentenbeziehenden nicht die maximale Vollrente erreichen. Die Berücksichtigung von Beiträgen und Beitragszeiten im Rentenalter ist eine wirkungsvolle Massnahme zur Förderung der Erwerbstätigkeit in der AHV, da die Massnahme bei den beiden Berechnungselementen der AHV-Rente ansetzt und damit eine direkte Wirkung auf die Rentenhöhe hat.

3.2.3 Beitragspflicht / Freibetrag

Nach geltendem Recht steht Personen, die nach Erreichen des Rentenalters weiter erwerbstätig sind, ein Freibetrag von 16 800 Franken pro Jahr (1400 Franken pro Monat) zu. Bei Mehrfachbeschäftigten gilt der Freibetrag pro Beschäftigungsverhältnis: Personen, deren Einkommen insgesamt über dem Freibetrag liegen, bezahlen aufgrund der Mehrfachbeschäftigung folglich keine Lohnbeiträge. Der Freibetrag wurde im Rahmen der 9. AHV-Revision festgesetzt, die am 1. Januar 1979 in Kraft trat. Es handelt sich um eine Begleitmassnahme zur damals eingeführten Beitragspflicht auf Erwerbseinkommen, die nach Erreichen des Rentenalters erzielt werden. Da viele Pensionierte ihre Rente zur Bestreitung des Lebensunterhalts durch ein Erwerbseinkommen aufbessern mussten, wurde dem Bundesrat parallel zur neuen Beitragspflicht die Kompetenz erteilt, einen Teil dieser Einkommen von der Beitragspflicht zu befreien.

[103] Schaltegger, Leisibach, Schmid. 2018. "Arbeitsanreize in der sozialen Sicherheit". hrsg. SECO. 50 (3/2018): 1-181; Suri et al.
[104] Kurzbericht, S. 35.

Förderung der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Regelrentenalters

Die Studie «Wer geht wann in Rente? Ausgestaltung und Determinanten des Rentenübergangs» enthält relevante Feststellungen zum Freibetrag und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit:

- Je besser die wirtschaftliche Situation in Bezug auf Einkommen und Vermögen im Jahr vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters, desto mehr Versicherte üben im darauffolgenden Jahr eine Erwerbstätigkeit aus.
- In Einzelhaushalten ist die Erwerbswahrscheinlichkeit bei den Frauen höher als bei den Männern. Lebt ein Kind im Haushalt, ist die Erwerbswahrscheinlichkeit nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters noch höher.
- Ebenfalls eine höhere Erwerbswahrscheinlichkeit nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters weisen versicherte Personen auf, deren Partnerin oder Partner auch erwerbstätig ist.
- Selbstständigerwerbende bleiben häufiger über das Erreichen des ordentlichen Rentenalters hinaus erwerbstätig als Unselbstständigerwerbende.
- 62 Prozent der Erwerbseinkommen nach dem ordentlichen Rentenalter liegen unter dem Freibetrag. Es sind überdurchschnittlich häufig die Unselbstständigen, die sich bei der Wahl ihres Arbeitspensums vom Freibetrag leiten lassen.[105]
- Die Regelung zur Mehrfachbeschäftigung kommt vor allem Personen mit hohen finanziellen Mitteln zugute. Personen mit geringen oder sehr geringen finanziellen Mitteln erzielen meist ein Erwerbseinkommen unter dem Freibetrag. Sie müssten somit keine Lohnbeiträge bezahlen, auch nicht bei Mehrfachbeschäftigung.

Erhöhung des Freibetrags

1979 belief sich der neu eingeführte Freibetrag auf 750 Franken pro Monat (9000 Franken pro Jahr), was dem Anderthalbfachen der damaligen minimalen Altersrente entsprach. Danach wurde der Freibetrag regelmässig angepasst: 1982 belief er sich auf 900 pro Monat (10 800 Franken pro Jahr), 1984 auf 1000 Franken pro Monat (12 000 Franken pro Jahr), 1990 auf 1200 Franken pro Monat (14 400 Franken pro Jahr), 1992 auf 1300 Franken pro Monat (15 600 Franken pro Jahr) und 1996 auf 1400 Franken pro Monat (16 800 Franken pro Jahr). Seither hat der Bundesrat den Freibetrag nicht mehr angepasst.

In der Vorlage zur Reform AHV 21, die der Bundesrat dem Parlament unterbreitet hat, verzichtete der Bundesrat darauf, die Regelung zum Freibetrag anzupassen. Im Rahmen einer Analyse der Anreize zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das Alter von 65 Jahren hinaus hat der Bundesrat eine Erhöhung des Freibetrags geprüft und schliesslich verworfen, da dadurch die vorgeschlagenen Massnahmen zur Rentenverbesserung von Personen, die nach Erreichen des Regelrentenalters erwerbstätig sind (Schliessen von Lücken und Erhöhung des Rentenbetrags durch nach dem ordentlichen Rentenalter bezahlte Beiträge), wirkungslos geworden wären. Denn Geringverdienende oder Mehrfachbeschäftigte, die aufgrund des Freibetrags keine Beiträge bezahlen, kommen wegen der Beitragsbefreiung nicht in den Genuss dieser Rentenverbesserungen. Den Freibetrag anzuheben, hätte die Verbesserungsmöglichkeiten für diese Personen also noch weiter eingeschränkt. Ein gutes Gleichgewicht zwischen der Möglichkeit der Rentenverbesserung durch Weiterführung der Erwerbstätigkeit und einem sich nicht nachteilig auswirkenden Freibetrag erachtete der Bundesrat deshalb als zentral.

Auch das Parlament hat in den Beratungen zur AHV 21 die Möglichkeit geprüft, den Freibetrag auf 24 000 Franken pro Jahr zu erhöhen, sich letztlich aber dem Bundesrat angeschlossen und darauf verzichtet.

Im Rahmen der AHV 21 wurde daran erinnert, dass der Freibetrag einen positiven Anreiz zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit darstellt, da er die Kaufkraft unmittelbar verbessert. Sie leistet in der

[105] Die Rolle der Arbeitgebenden betreffend Lohnkostenoptimierung wurde in dieser Studie nicht untersucht.

aktuellen Ausgestaltung aber meist keinen wesentlichen Beitrag, die Weiterarbeit in höheren Pensen zu fördern. Die Studie von IWSB liefert deutliche Hinweise, dass Erwerbstätige im Rentenalter bei der Wahl ihres Pensums auch den Freibetrag berücksichtigen. Ein zu hoher Freibetrag hebelt jedoch das Solidaritätsprinzip aus, wirkt sich auf die Finanzen der AHV aus und macht die eingeführten Massnahmen zur Rentenverbesserung wirkungslos.

Aufhebung des Freibetrags

Der Freibetrag war Gegenstand sämtlicher AHV-Revisionen. Meist ging es dabei um eine vollständige Aufhebung des Freibetrags. Das war bei der 11. AHV-Revision im ersten und im zweiten Anlauf der Fall, ebenso wie bei der Reform der Altersvorsorge 2020.

Im Rahmen der Reform der Altersvorsorge 2020, die am 17. September 2017 in der Volksabstimmung scheiterte, hatte das Parlament vorgeschlagen, den Freibetrag aufzuheben und die Renten durch die damit erzielten zusätzlichen Beiträge auf zwei Arten zu erhöhen: Zum einen durch das Schliessen von Beitragslücken (z. B. nach einem Auslandsaufenthalt), sofern das erzielte Einkommen mindestens 25 Prozent des in der AHV massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens entspricht. Zum anderen, indem die Beiträge dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen angerechnet werden, um die Rente zu erhöhen, ohne jedoch jemals die Maximalrente zu überschreiten.

Die Aufhebung des Freibetrags allein stellt noch keinen positiven Anreiz zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit im Rentenalter dar. Anders sieht es aus, wenn die neu bezahlten Beiträge mit der Möglichkeit verbunden sind, Lücken zu schliessen oder das durchschnittliche Jahreseinkommen zu erhöhen. Da die kürzlich angenommene Reform AHV 21 ebendiese Möglichkeiten zur Rentenverbesserung vorsieht, kommt die Aufhebung des Freibetrags künftig als interessante Option in Frage.

Anteilsmässiger Freibetrag zum Einkommen oder Beschäftigungsgrad

Den festen Freibetrag durch einen Freibetrag zu ersetzen, der sich nach dem Beschäftigungsgrad oder Einkommen richtet und nach oben begrenzt ist (z. B. Höhe des derzeitigen Freibetrags), ist eine Zwischenmassnahme, die als Anreiz zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit im Rentenalter in Betracht zu ziehen ist. Diese Möglichkeit wurde im Rahmen der AHV 21 analysiert, letztlich aber nicht vorgeschlagen.

Die Analyse zeigte, dass ein solches Modell schwierig umzusetzen wäre und nicht der gewünschten Zielsetzung entspricht. Die Ausgleichskassen kennen den Beschäftigungsgrad nicht und können ihn nicht präzise genug bestimmen. Zudem wäre der Beschäftigungsgrad für erwerbstätige Rentnerinnen und Rentner mit atypischen Arbeitsformen oder Selbstständigenstatus kein relevanter Indikator, da die wöchentliche Stundenzahl nicht geregelt ist und die geleisteten Arbeitsstunden meist gar nicht erfasst werden. Schliesslich besteht kein systematischer direkter Zusammenhang zwischen einem niedrigen Beschäftigungsgrad und einem niedrigen Einkommen oder – umgekehrt – zwischen einem hohen Beschäftigungsgrad und einem hohen Einkommen.

Das Freibetragsmodell anteilsmässig zum Einkommen auszugestalten, schien hingegen umsetzbar. Damit er gezielt für den Tieflohnbereich gilt, muss der Freibetrag jedoch plafoniert sein (z. B. auf die Höhe des derzeitigen Freibetrags). Um die Anwendung durch die Arbeitgebenden und die Ausgleichskassen zu erleichtern, wurde darauf hingewiesen, dass der prozentuale Anteil festgelegt und leicht anwendbar sein müsste (z. B. 50 % des Einkommens).

Wie die Aufhebung des Freibetrags stellt auch das anteilsmässige Modell keinen positiven Anreiz zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit im Rentenalter dar, solange die einbezahlten Beiträge nicht rentenbildend sind. Mit der AHV 21 wird diese Massnahme jedoch interessant, da die neu einbezahlten Beiträge es erlauben, Lücken zu schliessen und das durchschnittliche Jahreseinkommen zu erhöhen.

Interessant wäre sie insbesondere für Geringverdienende und Mehrfachbeschäftigte, denn je tiefer der Freibetrag, desto höher die rentenverbessernde Wirkung. Somit könnte dieses Modell auch für Personen mit kleinen Einkommen einen Anreiz zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus darstellen.

Freiwilliger Freibetrag (Optionsrecht)

Das Modell, bei dem die Versicherten selbst darüber entscheiden können, ob der Freibetrag angewendet wird oder nicht, bietet die grösstmögliche Flexibilität und ist am besten auf die individuellen Bedürfnisse angepasst. Doch auch dieses Modell ist lediglich sinnvoll und stellt nur dann einen positiven Anreiz zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit im Rentenalter dar, wenn durch die zusätzlichen Beiträge auch die Möglichkeit zur Rentenverbesserung besteht (Schliessen von Lücken oder Erhöhung des durchschnittlichen Jahreseinkommens).

Das Modell wurde im Rahmen der AHV 21 vorgeschlagen und geprüft. Im Parlament wurde dabei kritisiert, dass die Einführung eines Optionsrechts eine abrupte Änderung des Grundprinzips der AHV bedeutet. Denn wenn die Versicherten nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters wählen können, ob und wann sie versicherte sein wollen, würde die AHV von einer obligatorischen zu einer freiwilligen Versicherung. Im Parlament wurde zudem darauf hingewiesen, dass Personen, die sich gegen den Freibetrag entscheiden, zusätzlich unter Druck geraten könnten, weil ihnen die Arbeitgebenden die unerwartet höheren Lohnkosten vorwerfen könnten. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit für Geringverdienende oder Mehrfachbeschäftigte, die Rente nur dann aufzubessern, wenn sie es als notwendig und wünschenswert erachten, von einer Parlamentsmehrheit begrüsst und als positiv anerkannt. Das Parlament hat sich daher für die Massnahme ausgesprochen. Es handelt sich dabei um die einzige Änderung zum Freibetrag, die im Rahmen der AHV 21 angenommen wurde.

Würdigung

Die einzelnen Modelle können den Entscheid der Versicherten, nach Erreichen des Rentenalters weiter erwerbstätig zu sein, positiv oder auch negativ beeinflussen. Die Modelle, die den Freibetrag ganz, teilweise oder aufgrund eines individuellen Entscheids der Versicherten aufheben, sind nur dann interessant, wenn die neu bezahlten Beiträge mit der Möglichkeit der Rentenverbesserung einhergehen. Ohne diese Möglichkeit haben die Versicherten kein Interesse daran, Beiträge zu zahlen und dadurch ihre Kaufkraft zu mindern. Die Modelle, die eine Erhöhung des Freibetrags vorsehen, sind lediglich für jene Versicherten interessant, die sofort über zusätzliche finanzielle Mittel verfügen wollen und keine Rentenverbesserung anstreben.

4 Anreizmassnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit in der 2. Säule

4.1 Vorbemerkungen

In der 2. Säule sind Massnahmen bereits umgesetzt, Erwerbsfähige möglichst lange, d.h. auch möglichst über das ordentliche Rentenalter hinaus, im Arbeitsmarkt zu halten. Andere vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahmen werden noch im Parlament beraten. Die Massnahmen, die auch dem Anliegen des Postulats - der Förderung der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters - Rechnung tragen, lassen sich in die folgenden drei Etappen gliedern (Ziff. 4.2 bis 4.4).

4.2 Bestehende Massnahmen

Der im Auftrag des Bundesrats 2005 verabschiedete Bericht[106] zur Förderung der Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmender schlug verschiedene Massnahmen im Bereich der beruflichen Vorsorge vor. Die wichtigsten Vorschläge sind zwischenzeitlich umgesetzt worden. Es sind dies die Folgenden:

• Keine «Zwangsverrentung» mehr: Eine vorzeitige Auszahlung der Altersleistung gegen den Willen der versicherten Person kann nur noch erfolgen, wenn die versicherte Person keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgeht oder nicht als arbeitslos gemeldet ist. Anderenfalls hat sie Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Diese Massnahme, die ursprünglich im Rahmen der 11. AHV-Revision geplant war, wurde schliesslich infolge der Annahme der von Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer am 6. Juni 2007 eingereichten parlamentarischen Initiative konkretisiert. Die Massnahme trat am 1. Januar 2010 in Kraft (Art. 2 Abs. 1bis FZG[107]).

• Die Vorsorgeeinrichtungen können in ihren Reglementen vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person, sofern sich der Lohn nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, der bisherige versicherte Verdienst weitergeführt wird (Art. 33a BVG). Zudem können die Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen vorsehen, dass bei Fortsetzung der Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus bis zum Alter 70 die Vorsorge weitergeführt werden kann (Art. 33b BVG). Diese Massnahmen traten am 1. Januar 2011 in Kraft. Zwei weitere Massnahmen hätten im Rahmen der ersten Fassung der 11. AHV-Revision konkretisiert werden sollen, wobei die Revision in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 abgelehnt wurde. Darin hätte man den versicherten Personen in der 1. und 2. Säule die Möglichkeit gegeben, die Altersleistungen vor dem ordentlichen Rentenalter ganz oder zur Hälfte vorzubeziehen bzw. ganz oder zur Hälfte aufzuschieben.

• In der Säule 3a wurde ebenfalls die Möglichkeit eingeführt (vgl. Art. 33b BVG), bei Fortsetzung der Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus, Guthaben zu äufnen und den Bezug bis Alter 70 aufzuschieben. Diese Massnahme wurde mittels Verordnungsänderung (BVV 3) realisiert und trat schon vor der entsprechenden Massnahme in der 2. Säule am 1. Januar 2008 in Kraft.

[106] Bericht vom November 2005 "Partizipation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer"; Synthesebericht Massnahmenvorschläge: Bereich Sozialversicherungen, Gesundheit am Arbeitsplatz, Arbeitsmarktfähigkeit; Arbeiten der gemischten EVD/EDI Leitungsgruppe «Partizipation älterer Arbeitnehmer»
[107] Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG), SR 831.42

4.3 Mit der Reform der Altersvorsorge 2020 vorgeschlagene, aber abgelehnte Massnahmen

Die mit der Volksabstimmung vom 24. September 2017 abgelehnte Vorlage zur Reform der Altersvorsorge 2020[108] sah nicht nur für die AHV sondern auch für die berufliche Vorsorge eine flexible Pensionierung ab dem Alter von 62 Jahren vor:

• Einheitliches Referenzalter für Frauen und Männer: Das Alter für den Bezug der Rente ohne Kürzung oder Zuschlag sollte für Frauen und Männer auf 65 Jahre festgelegt werden.

• Flexible und individuelle Gestaltung der Pensionierung: Der Zeitpunkt der Pensionierung sollte zwischen Alter 62 und Alter 70 frei gewählt werden. Dabei hätte die ganze Rente oder nur Teile davon bezogen werden können.

• Das Mindestalter für den Bezug von Altersleistungen sollte in der 2. Säule grundsätzlich von Alter 58 auf Alter 62 Jahre angehoben werden, wobei in gewissen Situationen Ausnahmen möglich sein sollten (z.B. bei kollektiven Flexibilisierungsmodellen wie im Bauhauptgewerbe).

• Anpassung der Gutschriftensätze: Mit der neuen Staffelung der Altersgutschriftensätze sollten die Mehrkosten der beruflichen Vorsorge der über 55-jährigen Personen gegenüber denjenigen der Altersgruppe zwischen 45 und 54 Jahren entfallen. Dies sollte die Beschäftigung älterer Arbeitnehmender fördern. Die Änderung hätte die Möglichkeit der Vorsorgeeinrichtungen nicht eingeschränkt, im Bereich der überobligatorischen Vorsorge andere Gutschriftensätze festzulegen.

4.4 Von der Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21) vorgesehene Massnahmen

Mit der Botschaft[109] zur Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21)[110] schlägt der Bundesrat in Bezug auf die Partizipation älterer Arbeitehmender wieder vor, die Sätze für die Altersgutschriften anzupassen. Der Vorschlag stützt sich auf einen Kompromiss von SAV, Travail.Suisse und der SGB (Kompromissvorschlag der Sozialpartner) und entspricht dem Bundesratsvorschlag der Reform der Altersvorsorge 2020. Die heutige altersabhängige Staffelung soll also vereinfacht werden. Für die Altersgruppe bis 44 Jahre ist ein Satz von 9 Prozent vorgesehen, für Erwerbstätige ab 45 Jahren ein Satz von 14 Prozent. Mit der neuen Staffelung sollen die Mehrkosten für über 54- jährige Personen gegenüber den 45- bis 54-jährigen Versicherten in der beruflichen Vorsorge entfallen. Der Altersnachteil von über 55-Jährigen, deren Altersgutschriften heute in der obligatorischen beruflichen Vorsorge 18 Prozent betragen, soll beseitigt werden. Die heute höheren Altersgutschriften gegenüber den 45- bis 54-jährigen Versicherten können sich ungünstig auf die Lohnnebenkosten der älteren Arbeitnehmenden und damit auch auf ihre Situation auf dem Arbeitsmarkt auswirken. In den zurzeit laufenden parlamentarischen Beratungen zu BVG 21 ist der Bundesratsvorschlag betreffend diesen Punkt bislang beibehalten worden.

4.5 Von der AHV-Reform AHV 21 vorgesehene Massnahmen

Die AHV-Reform AHV 21 hat den Bundesratsvorschlag der Reform der Altersvorsorge 2020 zur flexiblen und individuellen Gestaltung der Pensionierung wiederaufgenommen (Art. 13, 13a und 13b BVG): Mit der am 25. September 2022 von der Stimmbevölkerung angenommenen Vorlage müssen die

[108] Curia Vista 14.088; Geschäft des Bundesrates Altersvorsorge 2020. Reform
[109] BBl 2020 9809; Botschaft vom 25. November 2020 zur Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Reform BVG 21)
[110] Curia Vista 20.089; Geschäft des Bundesrates BVG-Reform

Vorsorgeeinrichtungen nun vorsehen, dass der Zeitpunkt der Pensionierung zwischen Alter 63 und Alter 70 frei gewählt und die Rente in Teilschritten bezogen werden kann.

4.6 Ergebnisse der Studie

Die Erkenntnisse, der für diesen Bericht in Auftrag gegebenen Studie (vgl. Ziff. 2), lassen sich für die 2. Säule wie folgt zusammenfassen:

- Die Wahrscheinlichkeit für einen Vorbezug der BV-Rente sinkt mit abnehmenden Einkommen.
- Personen, die einen bedeutenden Teil ihres Erwerbslebens selbstständig erwerbend waren, haben eine viel höhere Wahrscheinlichkeit, spät in BV-Rente zu gehen und eine sehr viel tiefere Wahrscheinlichkeit früh in BV-Rente zu gehen, als Personen, die immer angestellt waren.
- Personen in Einzelhaushalten weisen eine deutlich tiefere Wahrscheinlichkeit auf, früh BV-Rente zu beziehen als Personen in Paarhaushalten.
- Während Männer signifikant häufiger einen frühen BV-Vorbezug tätigen als Frauen, beziehen Frauen häufiger als die Männer die BV-Rente spät.
- Personen mit Kindern beziehen eher ordentlich oder spät BV-Rente.

Die Studie hat als die für den Bezugszeitpunkt der Altersleistungen bestimmenden Kriterien also die Einkommenshöhe, die Art der Erwerbstätigkeit (Selbständigkeit/Unselbständigkeit), das Geschlecht sowie die Familiensituation identifiziert. Mit der Regulierung in der 2. Säule kann aber kaum gestalterisch auf diese Kriterien eingewirkt werden. Deshalb lässt sich aus den Erkenntnissen der Studie kein direkter Gesetzänderungsbedarf ableiten.

4.7 Würdigung

Die Regulierung in der 2. Säule erlaubt bereits flexible Altersrücktritte (z.B. in Teilschritten) über das ordentliche Rentenalter hinaus. Vorsorgeeinrichtungen können, die Erwerbstätigkeit vorausgesetzt, die Weiterversicherung bis zum Alter 70 anbieten (vgl. Art. 33b BVG). Fehlanreize in der 2. Säule wie die Zwangsverrentung sind korrigiert worden (vgl. Art. 2 Abs. 1bis FZG). Positive Anreize sind auf den Weg gebracht (niedrigere Altersgutschriften ab Alter 55 mit der Reform der beruflichen Vorsorge BVG 21 sowie flexible und individuelle Gestaltung der Pensionierung mit der AHV-Reform AHV 21. Weitere Massnahmen für die Förderung der Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus sind deshalb zurzeit in der 2. Säule nicht angezeigt.

5 Steuern

5.1 Steuerliche Rahmenbedingungen

5.1.1 Nachgelagerte Besteuerung der Vorsorgeeinkünfte

Einkommen wird im Regelfall im Zeitpunkt besteuert, in dem es erzielt wird. Im Bereich der Altersvorsorge folgt die Schweizer Steuerordnung jedoch einem Konsumsteuermodell.[111] Einkommen aus Vorsorge wird im Zeitpunkt der Auflösung der Vorsorge besteuert, wenn es zwecks Konsum verfügbar ist. Im Rahmen dieser nachgelagerten Besteuerung werden die an die Säulen 1, 2 sowie 3a geleisteten Beiträge bei den direkten Bundessteuer[112] und bei den kantonalen Steuern[113] zum Abzug zugelassen. Die von den Vorsorgeinstitutionen ausgerichteten Leistungen werden im Zeitpunkt des Zuflusses beim Leistungsempfänger besteuert[114].

Rentenleistungen unterliegen zusammen mit den anderen Einkünften der Einkommenssteuer. Die anderen Einkünfte bestehen bei Personen, welche das Rentenalter überschritten haben, vor allem aus Vermögenseinkommen. Ist eine solche Person auch nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters weiterhin erwerbstätig, kommt noch das erwirtschaftete Erwerbseinkommen hinzu.

Demgegenüber werden Kapitalleistungen aus Vorsorge separat und zu einem Sondertarif besteuert.[115] Soweit die zugeflossene Kapitalleistung gespart wird, bildet sie Vermögen, welches zusammen mit dem übrigen Vermögen der kantonalen Vermögenssteuer unterliegt. Die daraus erzielten Vermögenserträge werden zusammen mit dem übrigen Einkommen von der Einkommenssteuer erfasst. Unter dem Strich erweist sich namentlich für gut situierte Personen der Kapital- gegenüber dem Rentenbezug als steuerlich vorteilhaft.

Die nachgelagerte Besteuerung der Vorsorgeeinkünfte führt erstens infolge des Steueraufschubs bis zur Besteuerung der Auszahlungen in Verbindung mit der Abzugsfähigkeit der Einzahlungen in Barwertbetrachtung zu einer tieferen Besteuerung der Vorsorgeeinkünfte im Vergleich zum übrigen, im Zeitpunkt seiner Bildung besteuerten Einkommen. Zweitens entlastet sie in intergenerationeller Hinsicht infolge des Abzugs der Einzahlungen in die Altersvorsorge die erwerbstätige Generation und belastet wegen der Besteuerung der Auszahlungen die Rentnergeneration.

5.1.2 Kumulation von Vorsorgeeinkünften und Erwerbseinkommen

Ist eine Person nach dem Erreichen des gesetzlichen Rentenalters weiterhin erwerbstätig, so kumulieren sich die in Rentenform zufliessenden Vorsorgeeinkünfte und das Erwerbseinkommen. Das zusätzliche Erwerbseinkommen erhöht das Gesamteinkommen und treibt im progressiven Einkommenssteuersystem den Steuersatz auf dem kumulierten Einkommen nach oben. Dadurch unterliegt das zusätzliche Erwerbseinkommen vergleichsweise hohen Grenzsteuersätzen, was die Erwerbsanreize nach Erreichen des Rentenalters beeinträchtigt. Allerdings hat die erwerbswillige Person zwei Möglichkeiten dieser Situation zu begegnen:

1. Sie kann die Rente aus der 1. und/oder 2. Säule aufschieben. Dadurch vermeidet sie den oben beschriebenen Progressionseffekt aus der Kumulation von Erwerbs- und Vorsorgeeinkommen.

[111] Vgl hierzu Markus Reich, Steuerrecht, 3. Auflage, 2020, §4 N163; Klaus A. Vallender und René Wiederkehr, St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, 3. Auflage, 2014, Art 127 N38.
[112] Art. 33 Abs. 1 Bst. d und e DBG
[113] Art. 9 Abs. 2 Bst d StHG
[114] Art. 22 DBG bzw. Art. 7 Abs. 1 StHG
[115] Art. 38 Abs. 1 DBG bzw. Art. 11 Abs. 3 StHG

2. Sie kann Leistungen aus der 2. Säule statt in Rentenform in Kapitalform beziehen. Die Einkommenskumulation bei der Einkommenssteuer begrenzt sich dann auf die Summe aus dem Erwerbseinkommen und dem Vermögenseinkommen auf dem zugeflossenen und gesparten Vorsorgekapitalbezug. Hinzu kommt die zusätzliche Vermögenssteuer auf dem zugeflossenen und gesparten Vorsorgekapitalbezug.

5.2 Mögliche steuerliche Massnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit im Alter

Massnahmen zur Entlastung des Erwerbseinkommens, das Personen erzielen, welche das ordentliche Rentenalter überschritten haben, sind daher ausserfiskalischer Natur und müssen qualifiziert gerechtfertigt werden.[116] Für eine Entlastung sind verschiedene Massnahmen denkbar.

Erachtet man den in Ziffer 5.1.2 beschriebenen Anstieg des Steuersatzes durch die Kumulation von Vorsorgeeinkünften und Erwerbseinkommen im progressiven Einkommenssteuersystem als Problem, so bietet sich die folgende zielgerichtete Lösung an:

- *Höhere Einkommensteilkomponente ist satzbestimmend:* Das Gesamteinkommen wird in die beiden Teilkomponenten «Erwerbseinkommen» und «übriges Einkommen» aufgespalten. Die grössere dieser beiden Teilkomponenten wird als satzbestimmendes Einkommen definiert. Der Steuersatz auf dem satzbestimmenden Einkommen multipliziert mit dem Gesamteinkommen bestimmt dann die geschuldete Steuer. Diese Lösung korrigiert den Progressionseffekt aus der Kumulation der beiden Teilkomponenten und entlastet dadurch das Erwerbseinkommen. Zugleich stellt die Lösung sicher, dass das Erwerbseinkommen mindestens zum Steuersatz besteuert wird, der zur Anwendung käme, wenn die betreffende Person nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters keiner Erwerbstätigkeit nachginge. Der absolute Entlastungseffekt fällt stärker aus, wenn beide Teilkomponenten ähnlich gross sind und nimmt ab, umso stärker eine der beiden Teilkomponenten dominiert.

Soll nicht so sehr die satzerhöhende Kumulation des Erwerbseinkommens mit dem übrigen Einkommen angegangen werden, sondern einfach die Steuerbelastung auf dem Erwerbseinkommen von Personen, welche das ordentliche Rentenalter überschritten haben, gesenkt werden, um die Erwerbstätigkeit im Alter zu fördern, kommen weitere Massnahmen in Frage:

- *Teilbesteuerungsverfahren:* Es wird ein Teilbesteuerungsmass definiert. Im Teileinkünfteverfahren würde das erzielte Erwerbseinkommen beispielsweise zu 70% in die Bemessungsgrundlage der Einkommenssteuer einfliessen. Die absolute Entlastung steigt dabei mit der Höhe des erzielten Erwerbseinkommens. Somit konzentrieren sich die gewährten Steuererleichterungen stark im Bereich der hohen Erwerbseinkommen. Alternativ kann auch ein Teilsatzverfahren vorgesehen werden. Bei diesem wird der massgebliche Steuersatz für das Erwerbseinkommen durch das Teilbesteuerungsmass reduziert, während das übrige Einkommen mit dem Steuersatz des gesamten Einkommens versteuert wird. Da der Steuersatz auf dem übrigen Einkommen vor der Teilbesteuerung des Erwerbseinkommens bestimmt wird, enthält dieses Verfahren anders als das Teileinkünfteverfahren einen Progressionsvorbehalt. Bei gleichem Teilbesteuerungsmass entlastet daher das Teilsatzverfahren weniger stark als das Teileinkünfteverfahren, aber die gewährten Steuererleichterungen konzentrieren sich auch bei dieser Variante stark im Bereich der hohen Erwerbseinkommen.

- *Abzug von der Bemessungsgrundlage:* Mit einem Abzug von der Bemessungsgrundlage wird das Erwerbseinkommen proportional zum Grenzsteuersatz entlastet. Absolut fällt die Entlastung daher

[116] Vgl. hierzu die Ausführungen in Ziffer 5.3.

bei höherem Gesamteinkommen stärker aus als bei niedrigeren Gesamteinkommen. Die Entlastung konzentriert sich aber weniger stark bei den höheren Einkommen als beim Teileinkünfte- und beim Teilsatzverfahren. Relativ, d.h. prozentual, ist die Entlastungswirkung bei den niedrigeren Gesamteinkommen grösser als bei den höheren Gesamteinkommen.

- *Steuergutschrift bei Erwerbstätigkeit:* Vom geschuldeten Steuerbetrag wird ein fixer Betrag abgezogen, sofern eine Erwerbstätigkeit besteht. Übersteigt die Gutschrift den Steuerbetrag, erfolgt eine Auszahlung der Differenz, sofern keine Plafonierung vorgenommen wird. Ohne Plafonierung entspricht die absolute Steuerentlastung unabhängig von der Höhe des Erwerbseinkommens stets der Höhe der Steuergutschrift. Die absolute Steuerentlastung ist also stets gleich. Relativ werden vor allem niedrige Erwerbseinkommen stark entlastet, während sich die Massnahme bei hohen Erwerbseinkommen relativ kaum auswirkt. Bei der praktischen Umsetzung müsste wohl ein Mindesterwerbseinkommen als Erfordernis für die Steuergutschrift definiert werden, da ansonsten der Anreiz gross wäre, sich mit einem sehr geringen Beschäftigungsgrad zu betätigen.

5.3 Verfassungsmässigkeit

Im Bereich der direkten Steuern ist neben dem Verfassungsgebot der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) vor allem die Konkretisierung durch das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV) zu beachten.

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung verstösst ein Erlass gegen das Gebot der **Rechtsgleichheit**, wenn er rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen. Die Frage, ob für eine rechtliche Unterscheidung ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen ersichtlich ist, kann zu verschiedenen Zeiten verschieden beantwortet werden, je nach den herrschenden Anschauungen und Zeitverhältnissen.[117] Das **Leistungsfähigkeitsprinzip** stellt eine rechtsgleiche und willkürfreie Besteuerung sicher, indem Steuerpflichtige bei gleicher Leistungsfähigkeit gleich, Steuerpflichtige mit höherer Leistungsfähigkeit stärker und Steuerpflichtige mit tieferer Leistungsfähigkeit schwächer besteuert werden.[118]

Im Schweizer Steuersystem unterliegen grundsätzlich alle Einkünfte der Einkommenssteuer. Eine privilegierte Besteuerung von erwerbstätigen Rentenbezügerinnen und -bezügern, also einer bestimmten Gruppe von Steuerpflichtigen, würde die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durchbrechen. Deshalb ist vorliegend zu prüfen, ob eine privilegierte Besteuerung ausserfiskalisch begründet und gerechtfertigt werden kann.

Der Gesetzgeber kann durch die Ausgestaltung von Steuern neben dem Zweck der Einnahmenbeschaffung auch andere Ziele verfolgen.[119] So kann er die (Einkommens-) Steuern bspw. zum Zweck der Lenkung von Gesellschaft und Wirtschaft einsetzen.[120] Der Gesetzgeber beeinflusst

[117] BGE 112 Ia 240 E. 4a.
[118] *Severin Koller,* Die Verfassungsmässigkeit einer Beschränkung des Fahrkostenabzuges bei der direkten Bundessteuer, ASA 80 – Nr. 11/12 – 2011/2012, S. 772. [René Matteotti, Gerechtigkeitsüberlegungen zur Flat Tax, ASA 73 (2004/05), S. 673 ff., S. 683 f.; René Matteotti, Das Leistungsfähigkeitsprinzip hat nicht ausgedient, in: Neue Zürcher Zeitung vom 29./30. März 2008, (Fn. 56); René Matteotti/Lukas C. Aebi, Steuergerechtigkeit als fiskalpolitische Maxime, in: Gisela Hürlimann/Jakob Tanner (Hrsg.), Steuern und umverteilen: Effizienz versus Gerechtigkeit? Zürich 2012 (Fn. 1), S. 24. Vgl. Dieter Grünblatt, Nichtfiskalische Zielsetzungen bei Fiskalsteuern, Diss. Basel 1994 (Fn. 43), S. 178 f.; Silvia Maria Senn, Die verfassungsrechtliche Verankerung von anerkannten Besteuerungsgrundsätzen unter besonderer Berücksichtigung des Leistungsfähigkeitsprinzips, Diss. Zürich 1999 (Fn. 26), S. 166; BGE 133 I 206 E. 7.2 S. 218.].
[119] *Severin Koller,* Die Verfassungsmässigkeit einer Beschränkung des Fahrkostenabzuges bei der direkten Bundessteuer, ASA 80 – Nr. 11/12 – 2011/2012, S. 786. [Ernst Blumenstein/Peter Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, 6. Auflage, Zürich 2002 (Fn. 1), S. 6; Reich Markus, Verfassungsrechtliche Beurteilung der partiellen Steuerdegression am Beispiel des Einkommens- und Vermögenssteuertarifs des Kantons Obwalden, ASA 74 (2005/2006) (Fn. 26), S. 703; Reich Markus, Steuerrecht, 3.A. Zürich/Basel/Genf 2020 (Fn. 1), § 2 N 4.].
[120] *Severin Koller,* Die Verfassungsmässigkeit einer Beschränkung des Fahrkostenabzuges bei der direkten Bundessteuer, ASA 80 – Nr. 11/12 – 2011/2012, S. 786. [Urs Behnisch/Andrea Opel, Degressiver Steuertarif ist verfassungswidrig, in: Jusletter vom 15. Oktober 2007 (Fn. 136), N 28; Martin Daepp, Vereinfachung der Einkommensbesteuerung, Bericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 28. Oktober 2010, Bern, http://www.estv.admin.ch > die ESTV > Steuerpolitik STP > Steuerpolitische Gutachten, Berichte, Arbeitspapiere > Berichte > 2010 (Fn. 72), S. 9;

das Verhalten der Steuerpflichtigen, indem er diese bei bestimmtem Tun oder Unterlassen steuerlich bevorzugt oder benachteiligt.[121] Bei der Verfolgung von ausserfiskalischen Zielen belastet der Steuergesetzgeber die Steuerpflichtigen bewusst ungleich, was zu einem Widerspruch zum Gleichheitssatz oder Leistungsfähigkeitsprinzip führen kann.[122] Die Rechtfertigung einer solchen Verletzung ist im angestrebten Lenkungsziel zu suchen.[123]

Eine höhere Erwerbstätigkeit von Rentenbezügerinnen und -bezügern müsste im öffentlichen Interesse sein und in der BV zum Ausdruck kommen.

Weiter muss aber der Gesetzgeber im fraglichen Förderungsbereich über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen.[124] Nach herrschender Lehre bedarf es für die Berücksichtigung von ausserfiskalischen Zielsetzungen im Steuerrecht entweder einer expliziten Verfassungsnorm, die vorsieht, dass das Förderziel durch steuerliche Massnahmen verfolgt werden soll oder es bedarf zumindest einer verfassungsrechtlichen Sachkompetenz, um ein bestimmtes Förderziel zu verfolgen. Eine solche Sachkompetenz ist in der Bundesverfassung nicht ersichtlich:

Artikel 95 Absatz 1 BV verleiht dem Bund die Kompetenz, Vorschriften über die Ausübung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sowie die Voraussetzungen der Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu regeln (z.B. Marktzutrittsregeln und Berufsausübungsregeln).[125] Eine Kompetenz, die Erwerbstätigkeit von Personen im Rentenalter zu fördern, ist darin nicht enthalten.
Artikel 110 BV räumt dem Bund ebenfalls keine Sachkompetenz für Fördermassnahmen ein. Die Bestimmung gibt dem Bund insbesondere die Möglichkeit, Schutzvorschriften für Arbeitnehmende zu schaffen und zum Verhältnis zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zu legiferieren.
Der Bund hat weiter die steuerlichen Massnahmen nach Artikel 111 Absatz 3 BV umgesetzt. Er hat alle Versicherungsträger und Durchführungsorgane der Sozialversicherungen von der Steuerpflicht befreit (Art. 80 Abs. 1 ATSG[126] und Art. 80 Abs. 2 BVG[127]) und Steuererleichterungen für Versicherte und ihre Arbeitgeber im Bereich der Beiträge und Anwartschaften gewährt (Art. 9 Abs. 2 Bst. d StHG[128], Art. 33 Abs. 1 Bst. d DBG[129] und Art. 81 BVG). Vorliegend geht es um Steuererleichterungen für das Erwerbseinkommen von Rentenbezügerinnen und -bezüger, die weder die Steuerpflicht noch Beiträge und anwartschaftliche Ansprüche betreffen. Deshalb ist diese Art von Steuererleichterung nicht von Artikel 111 Absatz 3 abgedeckt.
Auch Artikel 111 Absatz 4 BV, der dem Bund die Kompetenz gibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge namentlich durch Massnahmen der Steuer- und Eigentumspolitik zu fördern, kann hierfür nicht herangezogen werden. Die Selbstvorsorge bildet die dritte Säule des schweizerischen Vorsorgesystems und ist als Ergänzung der beiden ersten Säulen zu verstehen. Unter Selbstvorsorge

---

Markus Reich, Von der normativen Leistungsfähigkeit der verfassungsrechtlichen Steuererhebungsprinzipien, in: Ernst Höhn/Klaus A. Vallender (Hrsg.), Steuerrecht im Rechtsstaat, Festschrift für Prof. Dr. Francis Cagianut zum 65. Geburtstag, Bern/Stuttgart 1990 (Fn. 55), S. 22; Reich Markus, Verfassungsrechtliche Beurteilung der partiellen Steuerdegression am Beispiel des Einkommens- und Vermögenssteuertarifs des Kantons Obwalden, ASA 74 (2005/2006) (Fn. 26), S. 703; Reich Markus, Steuerrecht, 3.A. Zürich/Basel/Genf 2020 (Fn. 1), § 2 N 4; Silvia Maria Senn, Die verfassungsrechtliche Verankerung von anerkannten Besteuerungsgrundsätzen unter besonderer Berücksichtigung des Leistungsfähigkeitsprinzips, Diss. Zürich 1999 (Fn. 26), S. 188; BGE 133 I 206 E. 11.1 S. 229.].

[121] *Severin Koller,* Die Verfassungsmässigkeit einer Beschränkung des Fahrkostenabzuges bei der direkten Bundessteuer, ASA 80 – Nr. 11/12 2011/2012, S. 786. [Dieter Grünblatt, Nichtfiskalische Zielsetzungen bei Fiskalsteuern, Diss. Basel 1994 (Fn. 43), S. 194; Reich Markus, Steuerrecht, 3.A. Zürich/Basel/Genf 2020 (Fn. 1), § 2 N 5.].

[122] *Severin Koller,* Die Verfassungsmässigkeit einer Beschränkung des Fahrkostenabzuges bei der direkten Bundessteuer, ASA 80 – Nr. 11/12 – 2011/2012, S. 786. [Markus Reich, Von der normativen Leistungsfähigkeit der verfassungsrechtlichen Steuererhebungsprinzipien, in: Ernst Höhn/Klaus A. Vallender (Hrsg.), Steuerrecht im Rechtsstaat, Festschrift für Prof. Dr. Francis Cagianut zum 65. Geburtstag, Bern/Stuttgart 1990 (Fn. 55), S. 21; Reich Markus, Steuerrecht, 3.A. Zürich/Basel/Genf 2020 (Fn. 1), § 2 N 5; Silvia Maria Senn, Die verfassungsrechtliche Verankerung von anerkannten Besteuerungsgrundsätzen unter besonderer Berücksichtigung des Leistungsfähigkeitsprinzips, Diss. Zürich 1999 (Fn. 26), S. 188. Vgl. BGE 133 I 206 E. 11.1 S. 230.].

[123] *Severin Koller,* Die Verfassungsmässigkeit einer Beschränkung des Fahrkostenabzuges bei der direkten Bundessteuer, ASA 80 – Nr. 11/12 – 2011/2012, S. 786. [Reich Markus, Steuerrecht, 3.A. Zürich/Basel/Genf 2020 (Fn. 1), § 2 N 5; Silvia Maria Senn, Die verfassungsrechtliche Verankerung von anerkannten Besteuerungsgrundsätzen unter besonderer Berücksichtigung des Leistungsfähigkeitsprinzips, Diss. Zürich 1999 (Fn. 26), S. 189.].

[124] Severin Koller, Die Verfassungsmässigkeit einer Beschränkung des Fahrkostenabzuges bei der direkten Bundessteuer, ASA 80 – Nr. 11/12 – 2011/2012, S. 787. [Reich Markus, Verfassungsrechtliche Beurteilung der partiellen Steuerdegression am Beispiel des Einkommens- und Vermögenssteuertarifs des Kantons Obwalden, ASA 74 (2005/2006), S. 703; Reich Markus, Steuerrecht, 3.A. Zürich/Basel/Genf 2020 (Fn. 1), § 4 N 158.

[125] Hettich, St. Galler Kommentar zu Art. 95 BV, Rz. 5-6.

[126] SR **830.1** Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.

[127] SR **831.40** Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

[128] SR **642.14** Steuerharmonisierungsgesetz vom 14. Dezember 1990.

[129] SR **642.11** Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer.

ist das individuelle und freiwillige Sparen gemeint. Der Bund hat seinen Förderungsauftrag umgesetzt, indem er im Steuerbereich Beiträge für weitere Vorsorgeformen als die berufliche Vorsorge (Säule 3a) grundsätzlich bei den direkten Steuern zum Abzug zulässt. Beim Sparen wird auf den Verbrauch von Einkommen oder Gütern und Dienstleistungen verzichtet, um es später verwenden zu können. Das Postulat will aber nicht das Sparen, sondern die Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Regelrentenalters fördern und damit das Erwerbseinkommen von Rentenbezügerinnen und -bezüger verbessern. Das Erwerbseinkommen steht jedoch zur freien Verfügung, so dass es auch von Rentenbezügerinnen und -bezügern nicht zwangsläufig für die Selbstvorsorge gespart, sondern ausgegeben werden kann.

Zudem müsste sich die Steuererleichterung als konkrete Massnahme als verhältnismässig erweisen. Dazu müssten nach der herrschenden Lehre drei Bedingungen kumulativ erfüllt werden:

1. Die Massnahme muss geeignet sein, den im öffentlichen Interesse verfolgten Zweck zu erreichen.
2. Die Massnahme muss erforderlich sein, um das verfolgte Ziel zu erreichen. Sie hat zu unterbleiben, wenn eine mildere Massnahme zur Erreichung des Zwecks genügt.
3. Der Eingriffszweck muss im konkreten Fall in einem vernünftigen Verhältnis zur Eingriffswirkung stehen.

Nach geltendem Recht hat der Bund also keine Kompetenz, das Erwerbseinkommen von Rentenbezügerinnen und -bezüger zu privilegieren. Dafür müsste eine neue verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen werden.

6 Schlussbemerkungen

Die Analyse der Erwerbstätigkeit im Rentenalter zeigt auf, dass mit einem Drittel aller Versicherten schon heute viele Personen im Rentenalter weiterarbeiten. Dennoch besteht ein gewisses Potenzial zur Förderung der Erwerbstätigkeit: 27 Prozent der Versicherten beenden mit dem Bezug der Rente ihre Erwerbstätigkeit, während rund 40 Prozent schon vor dem Rentenalter nicht (mehr) erwerbstätig sind. Viele Personen, die im Rentenalter weiterarbeiten, tun dies zu tiefen Pensen.

Grundsätzlich sind beim Vorsorge- und Steuersystem verschiedene Anreizmassnahmen denkbar, die bei den institutionellen Faktoren ansetzen. Die Studie "Wer geht wann in Rente? Ausgestaltung und Determinanten des Rentenübergangs" liefert Hinweise, dass es vor allem die individuellen bzw. arbeitsbezogenen Faktoren sind, die die Fortführung der Erwerbstätigkeit im Rentenalter beeinflussen. So ist insbesondere die Arbeitszeitflexibilität eine der wichtigsten Rahmenbedingungen für eine Weiterbeschäftigung im Rentenalter. Hier sind in erster Linie die Arbeitgebenden angesprochen, mit einer geeigneten betrieblichen Alterspolitik die Grundlage für die Weiterbeschäftigung von älteren Erwerbstätigen zu schaffen. Daneben fördert gemäss der Forschung besonders die Möglichkeit eines graduellen Arbeitsmarktrücktrittes und Rentenbezugsbeginns sowie die Möglichkeit mit der Erwerbstätigkeit im Rentenalter die Rente zu verbessern die Erwerbstätigkeit im Rentenalter. In der 1. Säule werden mit der Reform AHV 21 solche Massnahmen eingeführt: Die Möglichkeiten zum flexiblen Rentenbezug werden erweitert, womit eine schrittweise Pensionierung gefördert und damit eine wichtige Grundlage für die Fortführung der Erwerbstätigkeit geschaffen wird. Weiter werden mit der Berücksichtigung der im Rentenalter gezahlten Beiträgen auf Erwerbseinkommen gezielt Erwerbsanreize gesetzt. In der 2. Säule bestehen bereits heute einige Massnahmen, um Erwerbstätige möglichst lange im Arbeitsmarkt zu halten. Darüber hinaus hat der Bundesrat im Rahmen der Reform BVG 21 weitere Massnahmen vorgeschlagen, über die im Parlament beraten wird. Im Steuersystem sind verschiedene Anreizmassnahmen denkbar, jedoch müsste für die Einführung die notwendige Verfassungsgrundlage geschaffen werden.